

Vorläufige

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 09. Juli 2020 um 17.00 Uhr im großen Stadtsaal, Stadtplatz 5, stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo

Gemeinderat Aumann Gunter
Berger Horst
Budl Josef
Ing. Doppelreiter Wolfgang
Grill Jürgen
Hirsch Peter
Kadlec Andreas
Marchetti Marco
Meißl Maria M.Ed.
Pimeshofer Horst
Rodoschek Sandra
Rosenblattl Franz
Schmalix Ilse
Sommersguter Stefan

Entschuldigt abwesend:

Stadtrat Karl Baumer
Gemeinderat Mag. Werner Gamsjäger
Gemeinderat Thomas Gstättnner
Gemeinderat Alexander Ulm
Gemeinderat Alfred Lukas (kommt später)
Gemeinderat Friedrich Scheikl (kommt später)

Unentschuldigt abwesend:

Gemeinderat Eric Lappat

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

18 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 17.02 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Sitzbank im Bereich Mürz Center

Gemeinderätin Rodoschek fragt an, ob es möglich sei, zwischen Hönigsberg und dem „Mürz Center“ eine Sitzbank aufzustellen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Möglichkeit zur Aufstellung einer Sitzbank geprüft wird.

VIVAX – Gastronomie

Gemeinderätin Meißl erkundigt sich betreffend der Gastronomie im VIVAX, wann das Restaurant wieder eröffnet wird und ob man vielleicht in der Zwischenzeit einen Kaffee- und Snackautomaten aufstellen könne.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass aufgrund Corona sich das verzögert habe, derzeit noch Verhandlungen laufen und hoffentlich das Restaurant im Herbst in Betrieb gehen kann. Wir müssen schauen, ob wir einen Automaten anschaffen bzw. ausleihen können, er werde sich darum kümmern.

Ende der Fragestunde: 17.05 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Es liegt dem Bürgermeister ein Dringlichkeitsantrag vor, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen sei.

Gemeinderätin Schmalix verliest den Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der GRÜNEN betreffend „Sommergerechte Ausstattung der Wiesenfläche im Außenbereich des Hallenbades“ (Beilage 9).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 7) wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2020
- Pkt. 2 Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH
Aufgriff der Anteile von Stadtwerke Bruck/Mur
- Pkt. 3 GB STADTPLANUNG
 - A) Dienstleistungszentrum Mariazeller Straße – Finanzierung – Rücklagenentnahme
 - B) Dienstleistungszentrum Mariazeller Straße – Baurechtsvertrag für Grundstück 546/4, EZ 2036, KG 60517
 - C) Dienstleistungszentrum Mariazeller Straße – Auftragsvergabe Generalunternehmer „plus“
- Pkt. 4 GB BÜRGERSERVICE
 - A) Schulstartgeld 2020/21 – Richtlinien
 - B) Johannes Brahms-Musikschule – Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2020/2021
 - C) Corona-Soforthilfe für Privatpersonen
- Pkt. 5 Stärkung der regionalen Kaufkraft
- Pkt. 6 Prüfungsausschuss – Bericht
- Pkt. 7 Dringlichkeitsantrag GRÜNE: "Sommergerechte Ausstattung der Wiesenfläche im Außenbereich des Hallenbades"

Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2020

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 19. Mai 2020 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Aufgriff der Anteile von Stadtwerke Bruck/Mur

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 1).

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3) GB STADTPLANUNG

A) Dienstleistungszentrum Mariazeller Straße – Finanzierung – Rücklagenentnahme

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 2).

Einstimmiger Beschluss.

B) Dienstleistungszentrum Mariazeller Straße – Baurechtsvertrag für Grundstück 546/4, EZ 2036, KG 60517

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 3).

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Alfred Lukas erscheint um 17.27 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

C) Dienstleistungszentrum Mariazeller Straße – Auftragsvergabe Generalunternehmer „plus“

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 4).

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 4) GB BÜRGERSERVICE

A) Schulstartgeld 2020/21 – Richtlinien

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 5).

Einstimmiger Beschluss.

B) Johannes Brahms-Musikschule – Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2020/2021

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 6).

Gemeinderat Ing. Doppelreiter stellt den Abänderungsantrag, aufgrund von Corona, diese Erhöhung von 1,5 % für 1 Jahr auszusetzen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Franz Rosenblattl, Ing. Wolfgang Doppelreiter und Ing. Ursula Haghofer.

*Der Abänderungsantrag wird mit 5 Fürstimmen zu 14 Gegenstimmen abgelehnt.
Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Gemeinderäte Gunter Aumann, Horst Berger, Josef Budl, Jürgen Grill, Andreas Kadlec, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Franz Rosenblattl, Sandra Rodoschek, Stefan Sommersguter, Alfred Lukas und Ilse Schmalix.*

Der Antrag lt. Referentenbericht wird einstimmig angenommen.

C) Corono-Soforthilfe für Privatpersonen

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 7).

Gemeinderat Rosenblattl stellt den Zusatzantrag, dass auch die Saisonarbeitskräfte mit einer Wiedereinstellungsgarantie hineinfallen sollen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Ursula Haghofer und DI Karl Rudischer.

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

Der Antrag lt. Referentenbericht wird einstimmig angenommen.

Punkt 5) Stärkung der regionalen Kaufkraft

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 8).

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 6) Prüfungsausschuss – Bericht

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, berichtet, dass die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26. Juni 2020 nicht zustande gekommen sei, da die Beschlussfähigkeit nicht gegeben war.

Gemeinderat Friedrich Scheikl erscheint um 18.03 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Punkt 7) Dringlichkeitsantrag GRÜNE: „Sommergerechte Ausstattung der Wiesenfläche im Außenbereich des Hallenbades“

Gemeinderätin Schmalix verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 9).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Ilse Schmalix, Arnd Meißl, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Franz Rosenblattl und Alfred Lukas.

Gemeinderätin Schmalix stellt den Abänderungsantrag, je nach finanziellen Möglichkeiten, 10 – 15 Stück robuste, ordentliche Sonnenliegen mit Sonnenschirmen und eventuell kleinen Tischchen daneben, anzuschaffen, damit sich die Leute im Hallenbad wohlfühlen.

Einstimmiger Beschluss im Sinne des Abänderungsantrages.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 18.21 Uhr die Sitzung.

Die Referentenberichte, Beilagen 1) – 9) und Beilagen zu den Referentenberichten, Beilagen A) – E), sind ein integrierender Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Der Vorsitzende:

DI Rudischer eh.

.....

Schriftführer:

Budl eh.

.....

Schriftführer:

Hirsch eh.

.....

Schriftführerin:

Rodoschek eh.

.....

Schriftführer:

Lukas eh.

.....

Schriftführerin:

Schmalix eh.

.....

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09. Juli 2020

Referent: Bgm. DI Karl Rudischer

Betreff: Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH –
Aufgriff der Anteile von Stadtwerke Bruck/Mur

Sachverhalt

Die Stadtwerke Mürzzuschlag gründeten im Vorfeld der Liberalisierung des Strommarktes gemeinsam mit anderen größtenteils kommunalen Energieversorgern eine Gesellschaft zur Abwicklung des Energiehandels und der dazu gehörenden EDV-Dienstleistungen. Dazu wurde die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. (im Folgenden ES genannt) mit Sitz in Graz gegründet. Die Stadtwerke Bruck waren mit einer Stammeinlage von € 107.260,-, das entspricht einem Anteil von 8,33%, einer der ES-Gesellschafter. Im Gesellschaftsvertrag ist für den Fall, dass sich die Beteiligungsverhältnisse innerhalb der Gesellschafterunternehmen ändern, die Abtretung bzw. der Aufgriff der Gesellschaftsanteile an der ES geregelt. Im Vorjahr wurde von 2 Energieversorgungsunternehmen eine Beteiligung an den Stadtwerken Bruck erworben, welche nun von den zuständigen Behörden genehmigt wurde.

In der Folge mussten die Stadtwerke Bruck ihre Anteile an der ES den verbleibenden 11 Gesellschaftern, darunter den Stadtwerken Mürzzuschlag, zum Kauf anbieten. Dazu wurde ein Gutachten zum objektivierten Unternehmenswert der ES beauftragt, welches mit Stichtag Ende März 2020 vorliegt. Gleich wie die anderen 10 Gesellschafter möchten die Stadtwerke Mürzzuschlag um die Abtretung anzunehmen, einen zusätzlichen Anteil von rd. 0,76% an der ES zu einem Preis von 1/11 der Brucker Stammeinlage, das sind € 9.750,91, kaufen und übernehmen.

Ausschussempfehlung

Der Verwaltungsausschuss hat ggst. Kauf- und Abtretungsvertrag in der Sitzung vom 01. Juli 2020 einstimmig angenommen und beschlossen, diesen in der vorliegenden Form (Beilage A) dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Antrag

Der Gemeinderat möge gemäß Geschäftsordnung der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H. in Ausübung seiner Gesellschafterrechte nachstehende Weisung erteilen:

Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde und der Vorstand der Sparkasse Mürzzuschlag AG als Vertreter der Treugeberin werden beauftragt, das Stimmrecht für den erforderlichen Beschluss in der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. wie folgt auszuüben:

Dem vorliegenden Kauf- und Abtretungsvertrag (Beilage A) zum Aufgriff der Anteile der Stadtwerke Bruck an der Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H zuzustimmen.

KAUF- UND ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen am tieferstehenden Tage zwischen

1. **Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH (FN 366600 v)**
Stadtwerkestraße 9, 8600 Bruck an der Mur

(im Folgenden kurz die „Verkäuferin“ genannt)

und

2. **Stadtwerke Fürstenfeld GmbH (FN 64346 b)**
Bahnhofstraße 9-11, 8280 Fürstenfeld
3. **Stadtwerke Judenburg Aktiengesellschaft (FN 108640s)**
Burggasse 15, 8750 Judenburg
4. **Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. (FN 76087 v)**
Mariazeller Straße 45c, 8680 Mürzzuschlag
5. **Stadtwerke Trofaiach Gesellschaft m.b.H. (FN 148203 x)**
Luchinettigasse 9, 8793 Trofaiach
6. **Energieversorgungsunternehmen der Florian Lugitsch Gruppe GmbH (FN 203679 d)**
Gniebing 52a, 8330 Gniebing-Weissenbach
7. **E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH (FN 249776 v)**
Viktor-Franz-Straße 15, 8051 Graz
8. **ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH (FN 249806 m)**
Hauptstraße 167, 8911 Admont
9. **Kiendler, Gesellschaft m.b.H. (FN 66577 h)**
Ragnitz 5, 8413 St. Georgen an der Stiefing

10. Stadtwerke Köflach GmbH (FN 375812 s)

Stadtwerksgasse 2, 8580 Köflach

11. Stadtwerke Voitsberg GmbH (FN 400861 b)

Hauptplatz 35, 8570 Voitsberg

12. Stadtgemeinde Kindberg

Hauptstraße 44, 8650 Kindberg

(2. bis 12, im Folgenden auch kurz die „Käufer“ genannt)

(1. bis 12. gemeinsam auch die „Vertragsparteien“ genannt)

wie folgt:

1. GESELLSCHAFTSVERHÄLTNISSE

- 1.1. Die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH (FN 366600 v) ist im Umfang einer zur Gänze übernommenen Stammeinlage von insgesamt EUR 107.260,00 an der Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H., FN 185475 h, (im Folgenden kurz die „Gesellschaft“ genannt) mit Sitz in der politischen Gemeinde Graz und der Geschäftsanschrift Viktor-Franz-Straße 15, 8051 Graz, beteiligt.
- 1.2. Die Beteiligungsstruktur an der Gesellschaft stellt sich vor erfolgter Anteilsabtretung wie folgt dar:

GESELLSCHAFTER	Stammeinlage	hierauf geleistet	in % gerundet
Stadtwerke Fürstenfeld GmbH	EUR 107.260,00	EUR 107.260,00	8,33
Stadtwerke Judenburg Aktiengesellschaft	EUR 107.260,00	EUR 107.260,00	8,33
Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.	EUR 107.260,00	EUR 107.260,00	8,33
Stadtwerke Trofaiach Gesellschaft m.b.H.	EUR 107.260,00	EUR 107.260,00	8,33
Energieversorgungsunternehmen der Florian Lugitsch Gruppe	EUR 107.260,00	EUR 107.260,00	8,33
E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH	EUR 107.260,00	EUR 107.260,00	8,33
ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH	EUR 107.260,00	EUR 107.260,00	8,33
Kiendler, Gesellschaft m.b.H.	EUR 107.260,00	EUR 107.260,00	8,33
Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH	EUR 107.260,00	EUR 107.260,00	8,33
Stadtwerke Köflach GmbH	EUR 107.260,00	EUR 107.260,00	8,33
Stadtwerke Voitsberg GmbH	EUR 107.260,00	EUR 107.260,00	8,33
Stadtgemeinde Kindberg	EUR 107.260,00	EUR 107.260,00	8,33
Summen	EUR 1.287.120,00	EUR 1.287.120,00	100

2. KAUF UND ABTRETUNGSVEREINBARUNG

2.1. Gegenstand der Abtretung

Gegenstand dieses Kauf- und Abtretungsvertrags ist der Verkauf und die Abtretung des gesamten von der Verkäuferin an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteils im Umfang einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in Höhe von EUR 107.260,00 (in der Folge kurz „abtretungsgegenständlicher Geschäftsanteil“ genannt) anteilig an die Käufer, entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital der Ge-

sellschaft untereinander.

2.2. Verkauf und Abtretung

2.2.1. Die Verkäuferin verkauft und tritt hiermit

- a) einen Teil von ihrem unter Punkt 2.1. näher beschriebenen abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteil an der Gesellschaft im Umfang einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in Höhe von EUR 9.750,90 (entsprechend einer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft im Ausmaß von rd 0,76 %) an die Stadtwerke Judenburg Aktiengesellschaft (FN 108640s) und
 - b) jeweils einen Teil von ihrem unter Punkt 2.1. näher beschriebenen abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteil an der Gesellschaft im Umfang einer jeweils zur Gänze geleisteten Stammeinlage in Höhe von EUR 9.750,91 (entsprechend einer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft im Ausmaß von jeweils rd 0,76 %) an die
 - Stadtwerke Fürstenfeld GmbH (FN 64346 b);
 - Stadtgemeinde Kindberg;
 - Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. (FN 76087 v);
 - Stadtwerke Trofaiach Gesellschaft m.b.H. (FN 148203 x);
 - Energieversorgungsunternehmen der Florian Lugitsch Gruppe GmbH (FN 203679 d);
 - E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH (FN 249776 v);
 - ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH (FN 249806 m);
 - Kiendler, Gesellschaft m.b.H. (FN 66577 h);
 - Stadtwerke Köflach GmbH (FN 375812 s) und an die
 - Stadtwerke Voitsberg GmbH (FN 400861 b)
- ab.

2.2.2. Die Stadtwerke Judenburg Aktiengesellschaft (FN 108640s) erklärt ausdrücklich, den unter Punkt 2.2.1.a) näher beschriebenen Teil des abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteils der Verkäuferin im Umfang einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in der Höhe von EUR 9.750,90 (entsprechend einer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft im Ausmaß von rd 0,76 %) zu kaufen und zu übernehmen und die Abtretung anzunehmen.

2.2.3. Jeder der unter Punkt 2.2.1.b) näher beschriebenen Käufer erklärt ausdrücklich (und zwar jeder für sich), den jeweiligen unter Punkt 2.2.1.b) näher beschriebenen Teil des abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteils der Verkäuferin jeweils im Umfang einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in der Höhe von EUR 9.750,91 (entsprechend einer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft im Ausmaß von

jeweils rd 0,76 %) zu kaufen und zu übernehmen und die Abtretung anzunehmen.

- 2.2.4.** Die Käufer erwerben ihren jeweiligen Teil des abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteils der Verkäuferin mit allen Rechten und Pflichten, die der Verkäuferin der Gesellschaft gegenüber zustehen beziehungsweise obliegen.

2.3. Kaufpreis

- 2.3.1.** Der Kaufpreis für den unter Punkt 2.2.1.a) näher beschriebenen Teil des abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteils beträgt EUR 9.750,90. Der jeweilige Kaufpreis für den jeweiligen Teil des unter Punkt 2.2.1.b) näher beschriebenen abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteils der Verkäuferin beträgt je Käufer EUR 9.750,91.

- 2.3.2.** Der unter Punkt 2.3.1. jeweils genannte Kaufpreis ist vom jeweiligen Käufer in jeweils sechs Raten zu bezahlen. Die erste Rate wird Zug um Zug mit dem Ausscheiden, jede weitere jeweils sechs Monate später fällig.

2.4. Gewährleistung

- 2.4.1.** Die Verkäuferin haftet ausschließlich dafür, dass der jeweilige Teil des abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteils der Verkäuferin an der Gesellschaft (Punkt 2.2.1.a) und 2.2.1.b)) in ihrem unbeschränkten Eigentum steht und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet ist und frei von jeglichen Lasten und Rechten Dritter auf den jeweiligen Käufer übergeht.

- 2.4.2.** Die Verkäuferin haftet über die Bestimmungen nach Punkt 2.4.1. hinaus weder für eine bestimmte oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft oder Ertragskraft des jeweiligen Teils des abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteils, noch für eine bestimmte oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft oder Ertragskraft der Gesellschaft oder ihrer Vermögensgegenstände.

2.5. Laesio enormis

Den Vertragsparteien sind die Bestimmungen der §§ 934 f ABGB bekannt. Sie erklären dementsprechend, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Kaufgegenstands bekannt ist. Der Kaufpreis wird von den Vertragsparteien als vollkommen angemessen betrachtet. Sie erklären, selbst für den Fall des Bestehens eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, sich zum Abschluss dieses Rechtsgeschäfts im Sinne des § 935 ABGB verstanden zu haben. Sie verzichten daher auch auf die Anfechtung des Vertrags wegen Verkürzung über die Hälfte gemäß § 934 ABGB sowie auf die Erhebung derartiger Einwendungen oder Einreden.

2.6. Übergangsstichtag, Übergang des Gewinnanspruchs

- 2.6.1.** Die Abtretung des jeweiligen Teils des abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteils der Verkäuferin an den jeweiligen Käufer mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten erfolgt mit allseitiger Unterfertigung dieses Kauf- und Abtretungsvertrags.

- 2.6.2. Der auf den jeweiligen Teil des abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteils der Verkäuferin entfallende Gewinnanteil für das laufende Geschäftsjahr steht zur Gänze den jeweiligen Käufern zu, allfällige noch nicht ausgeschüttete Gewinnanteile aus früheren Geschäftsjahren stehen noch der Verkäuferin zu.

3. BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE NACH ANTEILSÜBERTRAGUNG

Nach erfolgter Abtretung (Punkt 2.2.) stellt sich die Gesellschafterstruktur bei der Gesellschaft wie folgt dar:

GESELLSCHAFTER	Stammeinlage	hierauf geleistet	in % gerundet
Stadtwerke Fürstenfeld GmbH	EUR 117.010,91	EUR 117.010,91	9,09
Stadtwerke Judenburg Aktiengesellschaft	EUR 117.010,90	EUR 117.010,90	9,09
Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.	EUR 117.010,91	EUR 117.010,91	9,09
Stadtwerke Trofaiach Gesellschaft m.b.H.	EUR 117.010,91	EUR 117.010,91	9,09
Energieversorgungsunternehmen der Florian Lugitsch Gruppe	EUR 117.010,91	EUR 117.010,91	9,09
E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH	EUR 117.010,91	EUR 117.010,91	9,09
ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH	EUR 117.010,91	EUR 117.010,91	9,09
Kiendler, Gesellschaft m.b.H.	EUR 117.010,91	EUR 117.010,91	9,09
Stadtwerke Köflach GmbH	EUR 117.010,91	EUR 117.010,91	9,09
Stadtwerke Voitsberg GmbH	EUR 117.010,91	EUR 117.010,91	9,09
Stadtgemeinde Kindberg	EUR 117.010,91	EUR 117.010,91	9,09
Summen	EUR 1.287.120,00	EUR 1.287.120,00	100

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1. Dieser Vertrag wird mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien wirksam.
- 4.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht zwingend die Form des Notariatsakts vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesen Formerfordernissen.
- 4.3. Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten, sofern in diesem Vertrag nichts ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist.
- 4.4. Die mit der Errichtung dieses Vertrags verbundenen Kosten, Gebühren und Abga-

ben aller Art, einschließlich der Kosten des beizuziehenden Notars sind von den Käufern zu tragen. Jede Vertragspartei trägt die auf sie entfallenden personenbezogenen Steuern (zB Ertragsteuern) selbst. Die Kosten der jeweiligen rechtlichen und sonstigen Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

- 4.5. Die Vertragsparteien erklären, dass sie diesen Vertrag weder zum Schein, noch zur Umgehung der Gesetze und auch nicht zur widerrechtlichen Benachteiligung dritter Personen abschließen.
- 4.6. Die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf eine Anfechtung dieses Vertrags wegen Irrtums und Wegfall der Geschäftsgrundlage und verzichten hiemit ausdrücklich auf die Erhebung von diesbezüglichen Einwendungen und Einreden.
- 4.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig, undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die nichtige, undurchführbare oder unwirksame Bestimmung gilt indes durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende zulässige Regelung als ersetzt. Dasselbe gilt entsprechend im Fall von Vertragslücken.
- 4.8. Alle Vertragsparteien gemeinsam und jede Vertragspartei für sich, verpflichten (verpflichtet) sich, alle zur Ausführung dieses Vertrags vorgesehenen oder notwendigen Verträge oder Urkunden, insbesondere die erforderlichen Firmenbucheingaben in der erforderlichen Form – auch in Notariatsaktform oder notariell beglaubigt – unverzüglich nach Vorlage zu zeichnen, die erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen unverzüglich abzugeben und die vorgesehenen Stimmabgaben unverzüglich vorzunehmen. Insbesondere ist jede Vertragspartei verpflichtet, ihr Stimmrecht in der Generalversammlung der Gesellschaft oder bei Beschlussfassungen im schriftlichen Weg so auszuüben, dass die Regelungen dieses Vertrags unverzüglich umgesetzt werden.
- 4.9. Die Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung über diesen Vertrag und seinen Inhalt verpflichtet, sofern sie nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung zu einer Offenlegung verpflichtet sind oder die Offenlegung zur Durchführung und/oder Durchsetzung dieses Vertrags erforderlich ist.
- 4.10. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 4.11. Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich seiner Vor- und Nachwirkungen und der Frage des gültigen Zustandekommens wird, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen Abweichendes anordnen, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Graz, erster Bezirk, vereinbart.
- 4.12. Die Vertragsparteien erklären, vom Urkundenverfasser über die subsidiäre Haftung der Mitgesellschafter für uneinbringliche Stammeinlagen gemäß § 70 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für einen Abgang am Stammkapital aufgrund einer verbotenen Einlagenrückgewähr gemäß §§ 82 f des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie über die Haftung nach dem

Gesetz über Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen belehrt worden zu sein.

- 4.13. Ausfertigungen dieses Notariatsakts können in beliebiger Anzahl jeweils auf Kosten des Verlangenden erteilt werden.

Kindberg, am 17.07.2020

Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH
(FN 366600 v)

Stadtwerke Fürstenfeld GmbH
(FN 64346 b)

Stadtwerke Judenburg Aktiengesellschaft
(FN 108640s)

Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.
(FN 76087 v)

Stadtwerke Trofaiach Gesellschaft m.b.H.
(FN 148203 x)

Energieversorgungsunternehmen der
Florian Lugitsch Gruppe GmbH
(FN 203679 d)

E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH
(FN 249776 v)

ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH
(FN 249806 m)

Kiendler, Gesellschaft m.b.H.
(FN 66577 h)

Stadtwerke Köflach GmbH
(FN 375812 s)

Stadtwerke Voitsberg GmbH
(FN 400861 b)

Stadtgemeinde Kindberg

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09. Juli 2020

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Dienstleistungszentrum Mariazeller Straße –
Finanzierung - Rücklagenentnahmen

Sachverhalt

Der städtische Bauhof in der Grazer Straße ist bereits in die Jahre gekommen, die Räumlichkeiten des ASZ entsprechen den heutigen Anforderungen nicht mehr. In Zusammenarbeit mit dem Mürzverband wird ein neuer Ressourcenpark zwischen Mürzzuschlag und Hönigsberg errichtet, für die notwendigen Räumlichkeiten des hoheitlichen Bereiches (Straßenerhaltung, Schneeräumung, Wasser und Kanal) soll ein neues Dienstleistungszentrum in der Mariazeller Straße, unmittelbar neben den Stadtwerken, errichtet werden. Das Grundstück mit der Nummer 546/4, EZ 2036, KG Mürzzuschlag, mit einer Fläche von 5.682 m² wird seitens der Stadtwerke im Rahmen eines Baurechtsvertrages bereit gestellt.

Durch den geplanten Neubau wird der Arbeitsablauf in organisatorischer Hinsicht wesentlich verbessert, zusätzlich können Synergien mit den Stadtwerken, wie etwa ein gemeinsamer Waschplatz und eine gemeinsame Tankstelle, genutzt werden.

Im Rechnungsabschluss 2019 sind nachfolgende Rücklagen im Gemeindehaushalt ausgewiesen.

Fuhrpark:	€ 910.713,10
Forst:	€ 491.776,32
Wasser:	€ 456.872,16
Kanal:	€ 912.780,19
Müll:	€ 1.569.041,73

Im VA 2020 sind unter der Haushaltsstelle 5/6170/0100 € 60.000,-- für die vorbereiteten Planungsarbeiten des DLZ budgetiert.

Auf Basis des verhandelten Anbotsergebnisses in Verbindung mit den notwendigen Planungs- u. Vorbereitungskosten, aber auch Umsiedelungs- und Anschlusskosten etc., ergeben sich Errichtungskosten von netto € 1.920.720,--

Nach Abzug des Kaufpreises Areal Grazer Straße verbleiben netto Kosten von € 1.355.720,--.

Vom Bürgermeister wurde bereits ein schriftliches Ansuchen der zuständigen Abteilung der Stmk. Landesregierung betreffend finanzieller Unterstützung des ggst. Infrastrukturprojektes eingebracht. Weiters wird das Projekt auch zur Förderung in Form des „Kommunalen Investitionspaketes (KIG 2020)“ eingereicht.

Die Bedeckung des Projektes erfolgt durch die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf Areal Bauhof, sowie nachfolgenden Rücklagenentnahmen auf Basis des derzeitigen Personalschlüssels.

Rücklage Fuhrpark:	€ 813.432,00 brutto
Rücklage Forst:	€ 48.419,00 netto
Rücklage Wasser:	€ 96.837,00 netto
Rücklage Kanal:	€ 48.419,00 netto
Rücklage Müll:	€ 484.186,00 netto

Die vorgenannten Entnahmebeträge aus den Rücklagen sind ohne zu erwartenden Förderungen aus Landesmitteln, sowie Bundesmitteln (KIG 2020) errechnet und werden sich nach Erhalt von Förderungen entsprechend verringern.

Rechtslage

Gemäß § 79 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung i.d.g.F. gilt: Unvorhergesehene Mittelverwendungen, die im VA nicht vorgesehen sind, (außerplanmäßige Mittelverwendung) oder den VA überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendung), sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Bedeckung dieser Mittelverwendungen muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein, über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen und ihre Bedeckung sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Die für die Errichtung des Dienstleistungszentrums erforderlichen finanziellen Mittel, welche nicht durch den Grundstücksverkauf Bauhof gedeckt sind, sind durch entsprechende Rücklagenentnahmen in den Jahren 2020 und 2021 zu bedecken. Die Kostenaufteilung erfolgt auf Basis der Zuteilung der Mitarbeiter auf die entsprechenden Kontierungsgruppen.

Etwaige Förderungen des Landes bzw. des Bundes auf Basis der KIG 2020 werden natürlich projektbezogen verwendet und verringern dadurch die Rücklagenentnahmen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 02.07.2020 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Rücklagenentnahmen, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09. Juli 2020

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Dienstleistungszentrum Mariazeller Straße –
Baurechtsvertrag für Grundstück 546/4, EZ 2036, KG 60517

Sachverhalt

Der städtische Bauhof in der Grazer Straße ist bereits in die Jahre gekommen, die Räumlichkeiten des ASZ entsprechen den heutigen Anforderungen nicht mehr. In Zusammenarbeit mit dem Mürzverband wird ein neuer Ressourcenpark zwischen Mürzzuschlag und Hönigsberg errichtet, für die notwendigen Räumlichkeiten des hoheitlichen Bereiches (Straßenerhaltung, Schneeräumung, Wasser und Kanal) soll ein neues Dienstleistungszentrum in der Mariazeller Straße, unmittelbar neben den Stadtwerken, errichtet werden. Das Grundstück mit der Nummer 546/4, EZ 2036, KG Mürzzuschlag, mit einer Fläche von 5.682 m² wird seitens der Stadtwerke im Rahmen eines Baurechtsvertrages bereit gestellt.

Durch den geplanten Neubau wird der Arbeitsablauf in organisatorischer Hinsicht wesentlich verbessert, zusätzlich können Synergien mit den Stadtwerken, wie etwa ein gemeinsamer Waschplatz und eine gemeinsame Tankstelle, genutzt werden.

Auf Basis der vorliegenden Entwurfsunterlagen, welche auch für die „Generalunternehmer plus“ Ausschreibung gedient haben, wurden mit den Stadtwerken die Eckpunkte für den Baurechtsvertrag verhandelt und wurden diese vom Notar Mag. Thomas Reiter in beiliegendem Baurechtsvertrag ausgearbeitet. (Beilage B)

Eckpunkte des Baurechtsvertrages sind:

- Grundstück 546/4, EZ 2036, KG 60517 mit einer Fläche von 5.682 m²
- Recht des Gehens und Fahrens (Zufahrtsrecht) über das Grundstück 550/2
- Leitungsrecht für die Stadtwerke Mürzzuschlag in einer lt. Anlage definierten Trassenführung am Grundstück 546/4
- Akzeptanz einer 20 kV Leitung am Böschungsrand
- Baurechtszins € 1,-- pro m² und Jahr, indexiert
- Option für eine Erweiterung auf die Zukauffläche der Stadtwerke (ehem. Bahndamm)
- Unentgeltliche Zurverfügungstellung eines überdachten Abstellplatzes mit ca. 10,8 x 4,7 m
- Dauer der Vereinbarung 80 Jahre
- Danach geht das Objekt in das Eigentum der Baurechtsgeberin über

Das Grundstück wird von den Stadtwerken Müzzzuschlag als Baurechtsgeberin im derzeit vorhandenen Zustand übergeben, davon ausgenommen ist, dass die vorhandenen Versorgungsleitungen für Strom, Telekommunikation und sonstigen Informationstechniken in einer bereits beschriebenen neuen Trasse zusammengefasst werden und die 20 kV Leitung, wie in der Vereinbarung beschrieben, verbleibt.

Rechtslage

Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Die Vertragserrichtungskosten sind auf der Kontierung 05/6170/0100/0% vorgesehen und gedeckt. Der Baurechtszins ist ab dem Jahr 2021 jährlich im Voranschlag zu budgetieren.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 02.07.2020 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Baurechtsvertrag (Beilage B) samt Anlagen, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

NOTARIAT MARIAZELL



ÖFFENTLICHER NOTAR MAG. THOMAS REITER

A-8630 MARIAZELL / GRAZERSTRASSE 15 / TEL: 03882-2411 / FAX: 03882-2411 4 / e-mail: kanzlei@notar-reiter.at

AZ: 20066

Anlage: ./A Lageplan – Lagerfläche
./B Lageplan – Leitungstrasse
./C Lageplan 20 kV-Stromleitung
./D Lageplan – Wegdienstbarkeit

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.**, FN 76087 v, Mariazeller Straße 45c, 8680 Mürzzuschlag
als Liegenschaftseigentümerin und Baurechtsbestellerin einerseits und
2. der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, Wienerstraße 9, 8680 Mürzzuschlag
als Bauberechtigte andererseits wie folgt:

1. Definitionen, Sach- und Rechtslage

- 1) Alle in diesem Vertrag genannten Grundstücke und Einlagezahlen liegen in der Katastralgemeinde **60517 Mürzzuschlag**, Grundbuch des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag.
- 2) Die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. ist auf Grund des Kaufvertrages vom 11.1.1989 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 2036**, derzeit bestehend aus dem Grundstück 546/4 im Grenzkatasterausmaß von 5682 m², mit folgendem Grundbuchstand:



KATASTRALGEMEINDE 60517 Mürzzuschlag

EINLAGEZAHL 2036

BEZIRKSGERICHT Mürzzuschlag

Letzte TZ 2029/2015

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
546/4	G GST-Fläche	* 5682	
	Bauf.(10)	408	
	Sonst(50)	5274	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. (FN 76087 v)

ADR: Mariazeller Str. 45c, Mürzzuschlag 8680

a 1073/1989 Kaufvertrag 1989-01-11 Eigentumsrecht

b 1592/1996 Adresse

c 10473/2002 FN-Nummer

***** C *****

1 a 2029/2015

Dienstbarkeit der Duldung der zur Übertragung von Daten

jedweder Art dienenden Lichtwellenleiterkabels über Gst

546/4 gem Pkt 1-5 Vereinbarung 2014-11-13 für

Energie Steiermark Technik GmbH (FN 196943y)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Das gesamte Grundstück 546/4 ist Gegenstand dieser Baurechtsvereinbarung.
Dieses Grundstück wird in weiterer Folge auch als Vertragsliegenschaft bezeichnet.
Unter „Bauwerk“ im Sinn dieses Vertrages werden alle Baulichkeiten auf der Vertragsliegenschaft verstanden.

3) Die Bauberechtigte, die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, wird auf der Vertragsliegenschaft Bauwerke und Einrichtungen für ein kommunales Dienstleistungszentrum (Bauhof) errichten. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

4) Festgehalten wird, dass für die gesamte Dauer des aufrechten Bestandes dieses Baurechtes, der Liegenschaftseigentümerin die in der Lageskizze Anlage /A (die integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist) grün gekennzeichnete, überdachte Lagerfläche, das alleinige – höchstpersönliche und unübertragbare - Recht zur unentgeltlichen vorübergehenden, sachgerechten Ablagerung von Reststoffen, verbunden mit dem Recht zum An- und Abtransport, auf eigen Kosten und Gefahr zusteht.

5) Die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. ist weiters Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2109 mit dem Grundstück 550/2 im Grenzkatasterausmaß von

10.157 m². An diesem Grundstück wird die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens für die Baurechtseinlage begründet.

6) Die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. beabsichtigt den Erwerb des Eigentums an Teilflächen des Grundstückes 654/3. Mit diesem Vertrag wird ein Optionsrecht zu Begründung eines Baurechtes an jenem Teil des Grundstückes 654/3, der westlich an das Grundstück 546/4 anschließt, begründet.

2. Belastungen

1) Die Vertragspartner stellen einvernehmlich fest, dass die Vertragsliegenschaft - wie unter Vertragspunkt 1. ausgewiesen - belastet ist.

2) Die Vertragsparteien, insbesondere die Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Bauberechtigte, erklären, dass die Dienstbarkeit C-LNR 1a, deren Umfang und Verlauf den Vertragsparteien bekannt ist, dem Zweck des Baurechtes nicht entgegensteht und von der Bauberechtigten bei Ausübung ihrer Rechte stets zu berücksichtigen ist.

3) Auf der Vertragsliegenschaft sind diverse Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Leitungen etc.) wie für Informationsübertragung, Telekommunikation, Kanal, Wasser-, Wärme- und Stromversorgung vorhanden, die auch angrenzende Grundstücke versorgen. Die Bauberechtigte wird die erforderlichen Verlegungen dieser Einrichtungen auf ihre Kosten, in Abstimmung mit der Liegenschaftseigentümerin, veranlassen. Künftig werden diese Leitungen in der Trasse gemäß Lageplan Anlage ./B (die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet) geführt.

In weiterer Folge ist die Bauberechtigte verpflichtet, in der angeführten Trasse Errichtung, Bestand, Ausgestaltung, Instandhaltung, Instandsetzung, Umbau, Überprüfung, Erneuerung, Verstärkung und Betrieb dieser Leitungen durch die Grundstückseigentümerin zu dulden. Die Oberkante der Leitungen ist dabei in einer Tiefe von 684 m (absolute Höhe über Nullniveau – Meeresspiegel) zu führen; auf Grund einer schriftlichen Zustimmung der Bauberechtigten kann auch eine geringere Verlegungstiefe gewählt werden.

Die Vertragsparteien halten fest, dass diese Vereinbarung dem Zweck des Baurechtes nicht entgegensteht und von der Bauberechtigten bei Ausübung ihrer Rechte stets zu berücksichtigen ist.

4) Auf der Vertragsliegenschaft befindet sich ein unterirdisch verlegtes Starkstromkabel der ursprünglich Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts Aktiengesellschaft für das keine grundbücherliche Sicherstellung besteht.

Ausschließlich für den Fall, dass eine Verlegung dieses Stromkabels nicht auf Kosten und Veranlassung der Inhaberin dieses Leitungsrechtes erfolgt, gilt folgendes:

a. Der derzeitige Verlauf dieser Stromleitung gemäß Lageplan Anlage ./C (die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet), der von der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. vor Ort überprüft wurde, steht dem Zweck des

Baurechtes nicht entgegensteht und ist von der Bauberechtigten bei Ausübung ihrer Rechte stets zu berücksichtigen;

b. Im Fall einer zukünftigen Überschüttung dieser Leitung, sind dadurch erforderliche Maßnahmen von der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. ausschließlich auf ihre Kosten zu veranlassen.

c. Im Fall einer zukünftigen Erweiterung der Baulichkeiten und/oder des Baurechtes haben dadurch notwendige Maßnahmen hinsichtlich dieser Leitung auf Kosten und Veranlassung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu erfolgen.

3. Einräumung des Baurechtes

Die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. bestellt nun an der Vertragsliegenschaft zugunsten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes (BauRG) und nimmt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag die Bestellung dieses Baurechtes vertragsgemäß an. Das Baurecht erstreckt sich auch auf Teile der Vertragsliegenschaft, die für das Bauwerk selbst nicht erforderlich, aber für dessen Benützung vorteilhaft sind.

4. Dauer des Baurechtes

4.1. Aufschiebende Bedingung

Das Baurecht wird unter der aufschiebenden Bedingung bestellt, dass spätestens am 1.6.2021 (ersten Juni zweitausendeinundzwanzig) der Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Antragstellerin die rechtskräftige Baubewilligung für ein Bauwerk gem. Vertragspunkt 1) auf der Vertragsliegenschaft erteilt wird. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt obige Voraussetzungen nicht gegeben sein, erlangt gegenständlicher Vertrag keine Rechtsgültigkeit.

4.2. Dauer

1) Das Baurecht beginnt (schuldrechtlich) nach Vorliegen der unter 4.1 angeführten Voraussetzungen und wird bis zum 31.12.2100 (einunddreißigsten Dezember zweitausendeinhundert) bestellt. Das Baurecht endet zu diesem Zeitpunkt ohne Kündigung. Für die Zeit zwischen Vertragsunterfertigung bis zur grundbücherlichen Eintragung besteht ein obligatorisches Rechtsverhältnis. Dem Grundbuch gegenüber ist das Vorliegen der unter 4.1 angeführten Voraussetzungen entweder durch den rechtskräftigen Bescheid oder durch eine grundbuchsgültig unterfertigte Erklärung der Vertragspartner, zu deren Abgabe sich diese schon heute verpflichten, nachzuweisen.

2) Die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. kann unabhängig von der vereinbarten Dauer des Baurechtes dessen vorzeitiges Erlöschen erklären, wenn die Stadtge-

meinde Mürzzuschlag mit der Bezahlung des Bauzinses für wenigstens zwei aufeinanderfolgende Jahre im Rückstand ist (§ 4 Abs. 2 BauRG).

5. Bauzins

1) Als Entgelt für die Bestellung des Baurechtes wird ein jährlicher Bauzins von netto EUR 5.682,00 vereinbart (dies entspricht € 1,00 je Quadratmeter und Jahr des von der Baurechtsvereinbarung betroffenen Grundstückes). Dieser ist jährlich im vorhinein am ersten Jänner eines jeden Jahres mit einem zehntägigen Respiro abzugsfrei zur Zahlung fällig.

2) Erstmals ist der Bauzins am ersten Jänner des Jahres fällig, das auf die rechtskräftige Baubewilligung für das Bauwerk folgt.

Als spätestster Zeitpunkt für die erstmalige Fälligkeit des ersten Bauzinses wird der 1.1.2021 vereinbart.

3) Eine allfällige Umsatzsteuer ist zusätzlich zum Bauzins zu bezahlen. Auf Verlangen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, hat die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. diesbezüglich umsatzsteuergerecht zu fakturieren.

4) Im Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 4 %punkten per anno vereinbart.

5) Der Bauzins ist wertgesichert nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index zu leisten. Zur Berechnung von Indexschwankungen ist die Indexzahl des Monats Oktober 2020 der zum Zahlungszeitpunkt letztverlautbarten Indexzahl gegenüberzustellen. Die Indexberechnung nimmt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag vor. Eine auch längere Zeit nicht geltend gemachte Aufwertungsforderung bedeutet nach dem Willen der Vertragsteile keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Aufwertung des Bauzinses.

6) Die Verpflichtung zur Zahlung des wertgesicherten Bauzinses wird als Reallast grundbücherlich sichergestellt.

7) Die Bauberechtigte hat die mit der Vertragsliegenschaft verbundenen Betriebskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sämtliche Steuern (z.B. Grundsteuer), Abgaben und sonstige öffentliche Lasten zu bestreiten, die von dem mit dem Baurecht belasteten Grundstück und von dem auf demselben errichteten Bauwerk zu entrichten bzw. damit verbunden sind. Aufwendungen, welche der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. entstehen oder entstehen würden, wenn die Vertragsliegenschaft unbebaut ist oder unbebaut wäre, ausgenommen die Grundsteuer, gehen jedoch nicht zu Lasten der Bauberechtigten. Zu den von der Bauberechtigten zu tragenden Kosten zählen auch jene, die der Baurechtsbestellerin als Grundeigentümerin vorgeschrieben werden und die im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauwerkes stehen wie z.B. etwaige Anschließungskosten (z.B. Telefon, Strom, Gas, Wasser, Kanal).

6. Abbruch und Errichtung des Bauwerkes

- 1) Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der baurechtlichen Vorschriften und auf ihre Kosten und Gefahr, die auf der Vertragsliegenschaft derzeit vorhandenen Baulichkeiten abzubrechen und zu entsorgen sowie die Bauwerke und Einrichtungen gemäß Vertragspunkt 1. zu errichten.
- 2) Sämtliche auf die geplanten Bauwerke bezughabenden Pläne und damit zusammenhängende Unterlagen bedürfen der Zustimmung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.
- 3) Sämtliche mit dem Abbruch der bestehenden Baulichkeiten sowie der Errichtung von Bauwerken auf der Vertragsliegenschaft verbundenen Kosten (Planung, Verfahren, Aufschließung, Versorgung mit elektrischer Energie und Wärmeenergie, Entsorgung, Bau durchführung usw.) sind von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu tragen.

7. Übergabe und Übernahme

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme der Vertragsliegenschaft zur ausschließlichen Nutzung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit Übergang von Vorteil, Last, Gefahr und Zufall erfolgt mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß Vertragspunkt 4.1. Die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. verpflichtet sich daher, den Vertragsgegenstand bis zum genannten Termin von allen beweglichen Sachen geräumt und gereinigt zu übergeben. Die mit der Vertragsliegenschaft verbundenen Lasten gemäß Vertragspunkt 5.7. trägt ab Übergabe und Übernahme die Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

8. Haftung und Gewährleistung

- 1) Die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. leistet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag dafür Gewähr, dass

- sie berechtigt ist, diesen Vertrag abzuschließen,
- die Vertragsliegenschaft frei von Kontaminationen im Sinne der nachstehenden Definition sowie frei von sprengkräftigen Kriegsrelikten und von Bodendenkmälern ist. Eine Kontaminierung liegt vor, wenn im Aushubmaterial oder im Erdreich (gilt nicht für die Baulichkeiten) Abfälle bzw. Stoffe enthalten sind, die gemäß der Deponieverordnung 2008 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung ohne Aufbereitungsmaßnahmen nicht in der Bodenaushubdeponie (§ 4 Zif 1, § 5 Abs 1), der Inertabfalldeponie (§ 4 Zif 2, § 5 Abs 2) oder der Baurestmassendeponie (§ 4 Zif 3 lit a, § 5 Abs 3) abgelagert werden dürfen.
Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
Im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes scheint folgende Information

auf: „Das Grundstück 546/4 in Mürzzuschlag ist derzeit nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet“.

- die Vertragsliegenschaft, mit Ausnahme der im Punkt „Belastungen“ dieses Vertrages angeführten Lasten, frei von allen sonstigen bürgerlichen Lasten und Besitz- und Bestandrechten Dritter ist,
- die Vertragsliegenschaft im Zeitpunkt der Verbücherung des Baurechtes frei von Geldlasten ist.

2) Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung wird jedoch einvernehmlich ausgeschlossen.

3) Mit Übernahme bzw. Übergabe übernimmt die Bauberechtigte die Verpflichtungen gemäß § 93 StVO, das heißt insbesondere die Verpflichtung zur Schneesäuberung und Bestreuung bei Schnee und Glätte der Vertragsliegenschaft zugeordneten Gesteige und Gehwege und verpflichtet sich, die Baurechtsbestellerin als Grundeigentümerin hinsichtlich eventueller Ansprüche Dritter völlig klag- und schadlos zu halten.

9. Instandhaltung

1) Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist verpflichtet, die Vertragsliegenschaft samt Bauwerk und Zubehör stets in gutem und dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten und regelmäßig die notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durch hierzu befugte Unternehmer auf eigene Kosten durchzuführen. Alle öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Lasten und Pflichten, die den Eigentümer der Vertragsliegenschaft und/oder den Bauberechtigten als solchen treffen, gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag. Solche Verbindlichkeiten sind ordnungsgemäß und pünktlich zu erfüllen.

2) Im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung der Vertragsliegenschaft als kommunales Dienstleistungszentrum (Bauhof), hat die Stadtgemeinde Mürzzuschlag insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Vertragsliegenschaft frei von Kontaminationen im Sinne der nachstehenden Definition bleibt.

Eine Kontaminierung liegt nach heutigen Maßstäben vor, wenn im Aushubmaterial oder im Erdreich bzw. den Baulichkeiten Abfälle bzw. Stoffe enthalten sind, die gemäß der Deponieverordnung 2008 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung ohne Aufbereitungsmaßnahmen nicht in der Bodenaushubdeponie (§ 4 Zif 1, § 5 Abs 1), der Inertabfalldeponie (§ 4 Zif 2, § 5 Abs 2) oder der Baurestmassendeponie (§ 4 Zif 3 lit a, § 5 Abs 3) abgelagert werden dürfen.

3) Sollte die Stadtgemeinde Mürzzuschlag diesen Pflichten nicht oder nicht vollständig nachkommen, so kann die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. die Ersatzvornahme auf Kosten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag veranlassen, wenn sie zuvor schriftlich eine hiermit als angemessen anerkannte Nachfrist von 14 Tagen gesetzt hat.

4) Die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. kann die Vertragsliegenschaft samt Bauwerk in regelmäßigen Abständen nach vorheriger Terminabsprache besichtigen.

10. Versicherung

1) Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag verpflichtet sich, das Bauwerk samt Zubehör auf die Dauer des Baurechtes zum Verkehrswert zumindest gegen Brand- und Sturmschäden bei einer zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Versicherung zu versichern. Der aufrechte Bestand dieser Versicherung und die fristgerechte Bezahlung der Prämien ist der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. über Verlangen jederzeit nachzuweisen.

2) Die Versicherungsleistung ist zugunsten der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. zu vinkulieren, sofern und solange nicht die Vinkulierung zugunsten der Gläubiger für die Finanzierungsdarlehen zur Errichtung des Bauwerkes zu erfolgen hat.

3) Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag verpflichtet sich gegenüber der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H., die Versicherungsleistung in einem Versicherungsfall ausschließlich zur Behebung der Schäden bzw. Wiederherstellung des Bauwerkes zu verwenden.

11. Erlöschen des Baurechtes

1) Bei Beendigung des Baurechtes infolge Zeitablaufes und bei vorzeitiger Auflösung des Baurechtes gemäß § 4 Abs. 2 BauRG fällt das Bauwerk an die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.

2) Bei Beendigung des Baurechtes infolge Zeitablaufes und bei vorzeitiger Auflösung des Baurechtes gemäß § 4 Abs. 2 BauRG ist eine Entschädigung zu leisten.

3) Die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. hat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes des Bauwerkes zu bezahlen. Dieser ist mangels Einigung von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem Immobilienwesen zum Stichtag der Auflösung des Baurechtes zu ermitteln. Mangels Einigung ist dieser Sachverständige vom jeweiligen Präsidenten der Steirischen Notariatskammer zu bestellen. Die Kosten der Gutachtenserstellung tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Die Rückübertragung hat lastenfrei zu erfolgen. Die Entschädigungssumme ist zunächst zur Satzfreistellung der Baurechtseinlage sowie zur Zahlung rückständiger Steuern und öffentlicher Abgaben zu verwenden. Der verbleibende Restbetrag wird der Bauberechtigten bar ausbezahlt, sobald das Baurecht im Grundbuch zur Löschung gebracht wurde.

4) Die Vertragsparteien schließen einvernehmlich einen negativen Verkehrswert aus, in einem solchen Fall ist der Verkehrswert als EUR 0,00 anzusetzen.

12. Verfügungsbeschränkungen

12.1. Belastungen

1) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Stadtgemeinde Müzzzuschlag die Errichtung der Bauwerke möglicherweise durch Darlehen finanzieren wird und dazu möglicherweise Forderungen auf der Baurechtseinlage pfandrechtlich sichergestellt werden sollen, wozu die Stadtwerke Müzzzuschlag Gesellschaft m.b.H. ihre Zustimmung erteilt.

2) Darüberhinaus bedarf jede Belastung der Baurechtseinlage durch die Stadtgemeinde Müzzzuschlag der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Müzzzuschlag Gesellschaft m.b.H.

12.2. Weitergabe

Die Stadtgemeinde Müzzzuschlag ist berechtigt, die gesamten Bauwerke oder Teile hiervon längstens für die Dauer des Baurechtes in Bestand zu geben. Jede weitere entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Baurechtes oder von Teilen des Baurechtes durch die Stadtgemeinde Müzzzuschlag an Dritte (z.B. Dienstbarkeit, Kauf, Tausch, Bestandvertrag) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Müzzzuschlag Gesellschaft m.b.H.

12.3. Vorkaufsrecht

Die Stadtgemeinde Müzzzuschlag räumt der Stadtwerke Müzzzuschlag Gesellschaft m.b.H. am vertragsgegenständlichen Baurecht das Vorkaufsrecht ein, wobei im Fall der Einlösung des Vorkaufsrechtes die Bestimmungen der §§ 83ff. NO anzuwenden sind, und es wird dieses Recht vertraglich angenommen.

12.4. Kautionshypothek

Auf die Einräumung einer Kautionshypothek für die Stadtwerke Müzzzuschlag Gesellschaft m.b.H. zur Sicherstellung ihrer Schadenersatzansprüche, die aus einer Verletzung der im Punkt „Instandhaltung“ enthaltenen Verpflichtungen resultieren und/oder aus einer übermäßigen Belastung, die zu eine Haftung der Grundeigentümerin nach Erlöschen des Baurechtes führen, auf dem Baurecht wird ausdrücklich verzichtet.

13. Wegdienstbarkeit

- 1.) Die von der Dienstbarkeit betroffenen Grundstücke sind in der Lageskizze Anlage ./D, welche ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist, ersichtlich. Der von der Dienstbarkeit betroffene Teil des dienenden Gutes ist rosa schraffiert hervorgehoben.
- 2.) Die Stadtwerke Müzzzuschlag Gesellschaft m.b.H. räumt für sich und die Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes 550/2 in EZ 2109 der Stadtgemeinde Müzzzuschlag für sich und die Rechtsnachfolger dieses Baurechtes, längstens bis 31.12.2100, als Dienstbarkeit das dingliche Recht ein, das Gehen und Fahren mit Fahrzeugen aller Art, welches zur Ausübung des Baurechtes erforderlich ist, über 550/2 zu dulden, und es wird dieses Recht vertraglich angenommen.
- 3.) Die Dienstbarkeitsrechte können jederzeit ausgeübt werden.
- 4.) Die Dienstbarkeitsberechtigte ist zur Ausübung der Dienstbarkeit mit allen erdenklichen (Kraft-) Fahrzeugen, insbesondere - aber nicht ausschließlich - mit Personenkraftfahrzeugen, Lastkraftfahrzeugen, Baumaschinen sowie mit allen sonstigen (zur Nutzung des Grundstückes der Dienstbarkeitsberechtigten oder ihrer Rechtsnachfolger im Eigentum des herrschenden Gutes erforderlichen) Mitteln berechtigt.
- 5.) Zur Ausübung der Dienstbarkeit ist die Dienstbarkeitsberechtigte sowie sämtliche Personen berechtigt, die im Interesse der Dienstbarkeitsberechtigten das jeweilige herrschende Grundstück betreten, insbesondere - aber nicht ausschließlich - dessen Mitarbeiter, Kunden und Besucher, Dienstleister und Subunternehmer, Zulieferer sowie sonstige der unmittelbaren oder mittelbaren Sphäre der Dienstbarkeitsberechtigten zuzurechnenden Personen sowie alle Organe der öffentlichen Sicherheit, Feuerwehr und Rettung oder ähnlicher Institutionen.
- 6.) Die kurz- oder auch langfristige oder dauerhafte Nichtausübung der Dienstbarkeit in einer bestimmten Art, in einem bestimmten Umfang oder durch einen bestimmten Personenkreis gilt nicht als Verzicht auf die Dienstbarkeit in der bestimmten Art, dem bestimmten Umfang oder hinsichtlich des bestimmten Personenkreises.
- 7.) Die mit der Erhaltung, Instandsetzung, Instandhaltung sowie Herstellung bzw. Wiederherstellung der Dienstbarkeitsfläche verbundenen Kosten und Aufwendungen trägt zur Hälfte der jeweilige Besitzer und Eigentümer des herrschenden Gutes.
Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der damit verbundenen Haftungsfolgen.
- 8.) Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt ohne weiteres Entgelt und wurde bei der Bemessung des Bauzinses für den Vertragsgegenstand bereits berücksichtigt.
- 9.) Der Vertragsverfasser weist warnend auf das im Grundbuch derzeit eingetragene Pfandrecht in EZ 2109 hin und belehrt über die möglichen Rechtsfolgen. Zu dieser Dienstbarkeit wird – auf Kosten der Bauberechtigten - versucht, eine Vorrangeinräumungserklärung hinsichtlich dieses Pfandrechtes zu erlangen, woran die Liegenschafts-

eigentümerin mitzuwirken hat, ohne dass sie eine Haftung für die tatsächliche Vorrangseinräumung durch die Buchberechtigte trifft.

10.)Nur zur Erläuterung wird festgehalten, dass für die Baurechtseinlage keine Leitungsdienstbarkeiten erforderlich sind.

14. Vorkaufsrecht

Die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. räumt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag über das Grundstück 546/4 der Katastralgemeinde 60517 Mürzzuschlag für die Dauer des aufrechten Bestandes dieses Baurechtes, längstens bis 31.12.2100, das Vorkaufsrecht ein, wobei im Fall der Einlösung des Vorkaufsrechtes die Bestimmungen der §§ 83ff. NO anzuwenden sind, und es wird dieses Recht vertraglich angenommen.

15. Aufсандung

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrages nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können. Es wird daher in **KG 60517 Mürzzuschlag**

- a) in EZ 2036 das Baurecht an Grundstück 546/4 für die Dauer bis längstens 31.12.2100 für die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag** einverleiht
- b) eine **neue Baurechtseinlage** eröffnet und dort das Baurecht für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag einverleiht
- c) in der für das Baurecht neu eröffneten Baurechtseinlage die Reallast der Verpflichtung zur Zahlung des wertgesicherten Bauzinses von EUR 5.682,00 jährlich gemäß Punkt 5. dieses Vertrages für die **Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H., FN 76087 v**, einverleiht
- d) in der für das Baurecht neu eröffneten Baurechtseinlage das Vorkaufsrecht gemäß Vertragspunkt 12.3. für die **Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H., FN 76087 v** einverleiht
- e) in EZ 2109 die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens gemäß Vertragspunkt 13. an Grundstück 550/2 bis längstens 31.12.2100 für die für das Baurecht neu eröffnete Baurechtseinlage einverleiht
- f) in der für das Baurecht neu eröffneten Baurechtseinlage das Recht des Gehens und Fahrens gemäß Vertragspunkt 13. bis längstens 31.12.2100 an Grundstück 550/2 ersichtlich gemacht.

g) in EZ 2036 das Vorkaufsrecht gemäß Vertragspunkt 14. an Grundstück 546/4 für die Dauer bis längstens 31.12.2100 für die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag** einverleiht.

16. Optionsrecht

- 1.) Die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. beabsichtigt den Erwerb des Eigentums an Teilflächen des Grundstückes 654/3.
- 2.) Die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. räumt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag das Optionsrecht zur Begründung eines Baurechtes an jenem Teil des Grundstückes 654/3, der westlich an das Grundstück 546/4 anschließt, ein.
- 3.) Der Inhalt des allfälligen zukünftigen Baurechtsvertrages entspricht sinngemäß den Vereinbarungen dieses Vertrages (einschließlich der Dienstbarkeitsregelungen).
- 4.) Die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. ist verpflichtet, der Stadtgemeinde Mürzzuschlag längstens binnen drei Monaten nach Erwerb des Eigentumsrechtes am Optionsgegenstand, den Abschluss eines Baurechtes schriftlich anzubieten.
- 5.) Die Frist zur schriftlichen Einlösung des Optionsrechtes durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag beträgt 18 Monate ab Einlangen des schriftlichen Angebotes.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über, sofern sie nicht nach dem Gesetz zwingend höchstpersönlich sind. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten, diese Rechte und Pflichten bei einer Weiterveräußerung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

17.2. Rechtswirksamkeit

- 1.) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der positiven gemeinderechtlichen Erledigung.
- 2.) Die Ausstellung dieser Urkunde wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in der Sitzung am 09.07.2020 zu GZ: 010/81/2020 beschlossen.
- 3.) Gemäß § 90 Abs. 5 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 werden Beschlüsse des Gemeinderates über Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen, die dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde unterliegen, erst mit der Genehmigung durch die

Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

17.3. Inländereigenschaft

1.) Die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. erklärt an eidesstatt, ihren satzungsgemäßen Sitz im Inland zu haben und dass sich ihr Gesellschaftskapital beziehungsweise Anteile an ihrem Vermögen nicht überwiegend in ausländischem Besitz befinden.

2.) Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist eine inländische Gebietskörperschaft.

17.4. Schriftformgebot / Fristen

1.) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von diesem Vertragspunkt kann auch nur schriftlich abgegangen werden. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden.

2.) Für die Wahrung von Fristen bei Erklärungen nach diesem Vertrag ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

17.5. Anzuwendende Normen

1.) Für die aus diesem Vertrag erwachsenen Rechtsverhältnisse wird ausschließlich die Anwendung österreichischen Rechtes unter Ausschluss der Verweisungsnormen vereinbart.

2.) Insbesondere sind insbesondere folgende Gesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und Baurechtsgesetz (BauRG).

3.) Wenn in diesem Vertrag auf Gesetze oder Verordnungen Bezug genommen wird, beziehen sie sich auf diese Gesetze oder Verordnungen in der zukünftig jeweils geltenden Fassung.

17.6. Kosten, Steuern und Gebühren

1.) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten verbundenen Kosten, Verkehrsteuern und Gebühren aller Art trägt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, welche die Vertragsbeurkundung in Auftrag gegeben hat. Die bei Erlöschen des Baurechtes anfallende Grunderwerbsteuer trägt die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.

2.) Die Vertragsparteien erklären, dass der Inhalt dieses Vertrages mit der steuerlichen Beratung erörtert wurde. Der Vertragsverfasser übernimmt den Parteien gegenüber mit

deren ausdrücklicher Zustimmung keine Haftung für die steuer-, sozialversicherungs- und allenfalls förderungsrechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages.

17.7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen wird Mürzzuschlag vereinbart.

17.8. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages derzeitigen oder künftigen zwingenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, so hat dies auf die Gültigkeit des restlichen Vertrages keine Auswirkung. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung tritt dann eine gesetzes- bzw. verordnungskonforme Regelung, die der unwirksamen Bestimmung sinngemäß am nächsten kommt. Dies gilt auch für Vertragslücken.

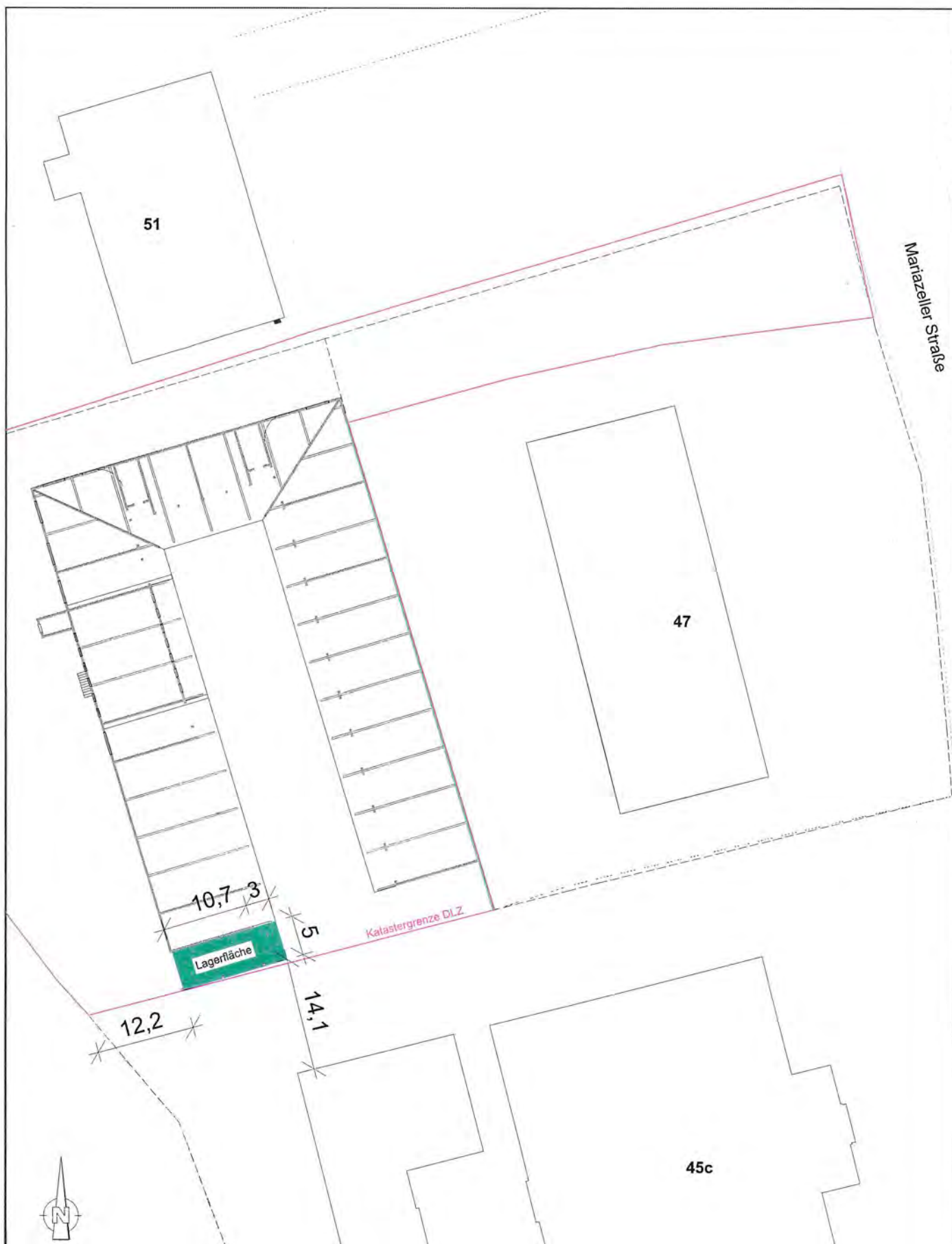
17.9. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das gemeinsames Eigentum aller Vertragsteile ist. Nach Grundbuchsdurchführung erhält das Original die Stadtgemeinde Mürzzuschlag zur Verwahrung. Die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. erhält eine beglaubigte Kopie.

Mürzzuschlag, am ...

Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.

Stadtgemeinde Mürzzuschlag



Antrag: A Lagerfläche - Lagerfläche

Seite: 1
Datum: 01.07.2016
Mitarbeiter: 1625



Stadtwerke **HmbH**
Mürzzuschlag





Anlage ./C Lageplan 20 kV-Stromleitung

Name: STWMZ
Datum: 01.07.2020
Maßstab: 1:625



Stadtwerke
Mürzzuschlag GmbH



Anlage ./D Lageplan-Wegdienstbarkeit
dienstleistungszentrum mürzzuschlag
 stadtgemeinde mürzzuschlag
 06.07.2020

lageplan 1:500



DI Pajduch Architektur
 ZT-Gesellschaft m.b.H.

A- 8680 Mürzzuschlag
 Wiener Straße 176
 Telefon 03852/ 29 27-0
 Telefax 03852/ 29 27-4
 office@pajduch-arch.at
 www.pajduch-arch.at



REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09. Juli 2020

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Dienstleistungszentrum Mariazeller Straße –
Auftragsvergabe Generalunternehmer „plus“

Sachverhalt

Der städtische Bauhof in der Grazer Straße ist bereits in die Jahre gekommen, die Räumlichkeiten des ASZ entsprechen den heutigen Anforderungen nicht mehr. In Zusammenarbeit mit dem Mürzverband wird ein neuer Ressourcenpark zwischen Mürzzuschlag und Hönigsberg errichtet, für die notwendigen Räumlichkeiten des hoheitlichen Bereiches (Straßenerhaltung, Schneeräumung, Wasser und Kanal) soll ein neues Dienstleistungszentrum in der Mariazeller Straße, unmittelbar neben den Stadtwerken, errichtet werden. Das Grundstück mit der Nummer 546/4, EZ 2036, KG Mürzzuschlag, mit einer Fläche von 5.682 m² wird seitens der Stadtwerke im Rahmen eines Baurechtsvertrages bereit gestellt.

Durch den geplanten Neubau wird der Arbeitsablauf in organisatorischer Hinsicht wesentlich verbessert, zusätzlich können Synergien mit den Stadtwerken, wie etwa ein gemeinsamer Waschplatz und eine gemeinsame Tankstelle, genutzt werden.

Mit STR Beschluss vom 20.12.2019 wurde Herr Dr. Weber mit der Projektvorbereitung / Vergabebegleitung für ein „Generalunternehmer Plus Verfahren“ betreff der Neuerrichtung eines Dienstleistungszentrums beauftragt.

Mit STR Beschluss vom 20.12.2019 wurde das Architekturbüro Pajdusch mit der Erstellung der technischen Unterlagen, Raumbuch, Haustechnik, technische Beschreibung, sowie einer Entwurfsplanung für das Dienstleistungszentrum beauftragt.

Von Herrn Dr. Weber wurde das zweistufige Verfahren abgewickelt und erfolgte in der 1. Stufe eine Interessentenerkundung und in der 2. Stufe ein Generalunternehmer plus Anbotsverfahren mit Präsentation und nachfolgender Anbotsvertiefung.

Als Jury für das Bewertungsverfahren wurden die Mitglieder des Fachausschusses für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt und haben diese am 17.6.2020 und 25.6.2020 getagt. In beratender Funktion waren involviert: o.T.: Weber, Pogatsch, Bretterhofer, Drexler

Nach dem vorgegebenen Ablauf und der Begleitung durch Dr. Weber haben in der ersten Verfahrensstufe 7 Firmen Teilnehmeranträge abgegeben.

Aufgrund der Corona Ausnahmesituation erfolgte darüber keine Juryberatung, sondern wurden alle 7 für in Ordnung befundenen Firmen, welche einen Teilnehmerantrag abgegeben haben, zur 2. Runde geladen und wurden ihnen die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen zur Abholung bereitgestellt.

Als Abgabetermin der 2. Runde wurde der 28.5.2020 festgelegt und sind zu diesem Zeitpunkt 5 vollständige Angebote eingelangt. Nach erfolgter Vorprüfung der Angebote durch Herrn Dr. Weber in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Stadtplanung wurden die jeweiligen Firmen zur Angebotspräsentation am 17.6.2020 ins Rathaus Müzzzuschlag geladen.

Nach erfolgter Präsentation wurden von der Jury für den jeweiligen Bieter vertiefte Fragen, Nachkalkulationen bzw. Zusatzinformationen schriftlich eingefordert und wurden diese bis zum 25.6.2020 nachgereicht.

Bei der 2. Jurysitzung erfolgte auf Basis der vertieften Angebotsabgaben und der im Ausschreibungsverfahren vorgegebenen Bewertungsgrundlagen eine Bewertung und damit Reihung der einzelnen Bieter.

Über beide Jurysitzungen wurde von Dr. Weber ein Protokoll verfasst.

Aufgrund des eindeutigen Angebotsergebnisses soll der Bestbieter, die Fa. Kohlbacher GmbH., Langenwang, mit der Einreichplanung und Umsetzung des Projektes Dienstleistungszentrum Mariazeller Straße auf Basis der Angebotsunterlagen auf Basis nachfolgender Unterlagen beauftragt werden.

- Werkvertrag samt Zahlungsplan (Beilage C)
- Überarbeiteter Bauzeitplan
- Anbot zum Abgabetermin 28.5.2020 bzw. Abgabetermin 25.6.2020

Lt. Vertrag wird nach positivem GR Beschluss vorerst die Umsetzung der Einreichplanung / Projekterstellung gemäß Anbot beauftragt und erfolgt die Freigabe der weiteren Umsetzung (Detailplanung und Errichtung) nach Erfüllen der aufschiebenden Wirkung gemäß Kaufvertrag Gemeinde – BKO (Beschluss vom 12.12.2019) bzw. wenn die Käuferin auf die aufschiebende Wirkung verzichtet.

Die Auftragssumme für den „Generalunternehmer plus“, der Firma Kohlbacher GmbH Langenwang, ist mit € 1.620.000,-- netto bzw. € 1.944.000,-- brutto festgelegt.

Die Beauftragung auf Basis der Juryentscheidung und vorbeschriebenen Unterlagen an die Firma Kohlbacher GmbH. soll vom Gemeinderat beschlossen werden.

Rechtslage

Gemäß § 4 des Bundesvergabegesetzes 2018 gelten Gemeinden als öffentliche Auftraggeber und sind für die Vergabe die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Finanzielle Auswirkung

Die für die Errichtung des Dienstleistungszentrums erforderlichen finanziellen Mittel, welche nicht durch den Grundstücksverkauf Bauhof gedeckt sind, sind durch entsprechende Rücklagenentnahmen in den Jahren 2020 und 2021 zu bedecken. Die Kostenaufteilung erfolgt auf Basis der Zuteilung der Mitarbeiter auf die entsprechenden Kontierungsgruppen.

Etwaige Förderungen des Landes bzw. des Bundes auf Basis der KIG 2020 werden natürlich projektbezogen verwendet und verringern dadurch die Rücklagenentnahmen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 02.07.2020 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Firma Kohlbacher GmbH, Langenwang, wie im Sachverhalt beschrieben, als Generalunternehmer plus zu einem Betrag von € 1.944.000,-- brutto beschließen.

**Generalunternehmervertrag
„Errichtung Dienstleistungszentrum Mürzzuschlag neu“**

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Wiener Straße 9
A-8680 Mürzzuschlag
UID-Nr. ATU 69186089**

- im Folgenden kurz Auftraggeber (AG) genannt

und

**Kohlbacher GmbH
Schwöbing 81-83
8665 Langenwang
FN 127045g
UID: ATU 45920302**

im folgenden Vertragstext kurz Auftragnehmer (AN) genannt,

am heutigen Tage wie folgt:

INHALTSVERZEICHNIS

1.00	PRÄAMBEL	3
2.00	PROJEKT BETEILIGTE.....	3
3.00	VERTRAGSGEGENSTAND	3
4.00	VERTRAGSGRUNDLAGEN	3
5.00	BAUGRUND.....	4
6.00	LEISTUNGSUMFANG AN	5
7.00	GÜTE UND AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN.....	5
8.00	SUBUNTERNEHMERREGELUNG	6
9.00	BAUSTELLENABWICKLUNG	7
10.00	TERMINE	8
11.00	FERTIGSTELLUNG - ÜBERNAHME.....	8
12.00	HAFTRÜCKLASS UND ERFÜLLUNGSGARANTIE	9
13.00	AUFTRAGSSUMME	9
14.00	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	10
15.00	GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG.....	10
16.00	BEENDIGUNG DES VERTRAGES.....	11
17.00	GEFAHRTRAGUNG – VERSICHERUNG.....	11
18.00	ERGÄNZENDE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	11

1.00 Präambel

- 1.01.** Dieser Vertrag wird zur Durchführung der Umsetzungsmaßnahmen auf Basis der Ausschreibung Generalunternehmerverfahren plus „Errichtung Dienstleistungszentrum Mürzzuschlag neu“ – bestehend aus: Planungs- und Bauleistungen (in der Folge kurz „Ausschreibung“ genannt) - erstellt. Dem AN sind die Bedingungen der Ausschreibung vollinhaltlich bekannt. Sämtliche erforderlichen Leistungen (lt. 4.00 Vertragsgrundlagen) zur termingerechten, schlüsselfertigen und bezugsfähigen Herstellung des Objektes sowie inklusive aller dafür erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen sind im Pauschalpreis enthalten.

2.00 Projektbeteiligte

<u>Auftraggeber:</u>	Stadtgemeinde Mürzzuschlag Wiener Straße 9 A-8680 Mürzzuschlag
<u>Rechnungsadresse:</u>	Stadtgemeinde Mürzzuschlag Geschäftsbereich Stadtplanung Wiener Straße 9 A-8680 Mürzzuschlag
<u>Rechnungseingangsstelle:</u>	Stadtgemeinde Mürzzuschlag Geschäftsbereich Stadtplanung Wiener Straße 9 A-8680 Mürzzuschlag
<u>Auftragnehmer:</u>	Kohlbacher GmbH Schwöbing 81-83 A-8665 Langenwang

3.00 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags sind die gemäß Ausschreibung vom Februar 2020 erforderlichen Leistungen zur termingerechten, schlüsselfertigen und bezugsfähigen Herstellung des Dienstleistungszentrums Mürzzuschlag samt aller dafür erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen.

4.00 Vertragsgrundlagen

- 4.01.** Als Vertragsgrundlagen gelten in nachstehender Reihenfolge:
- 4.02.** Der vorliegende wechselseitig gezeichnete Werkvertrag

-
- 4.03. Abgestimmter Bauzeitplan vom 8.7.2020
 - 4.04. Das wechselseitig gezeichnete Protokoll der Verhandlung am 17. Juni 2020
 - 4.05. Die Ausschreibung, übermittelt im Februar 2020 mit allen ihren Bestandteilen
 - 4.06. Das Angebot zweiter Fassung vom 24. Juni 2020
 - 4.07. Das Angebot des AN vom 28. Mai 2020
 - 4.08. Alle Bestimmungen der einschlägigen Bauordnung samt Neben- und Ausführungsbestimmungen.
 - 4.09. Die ÖNORMEN A 2060 und B 2110
 - 4.10. Die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach ABGB samt allen gesetzlichen Sondernormen
 - 4.11. Sonstige gesetzliche Bestimmungen samt Ausführungsnormen
 - 4.12. Bei etwaigen Widersprüchen, Unklarheiten oder allfälligen Differenzen in den oben angeführten Vertragsgrundlagen gelten diese in der angeführten Reihenfolge; sie sind so zu interpretieren, dass sämtliche Leistungen zur Schaffung eines funktionsgerechten Ganzen aufgrund des Entwurfes des Architekten und der Vertragsgrundlagen zu erbringen sind.

5.00 Baugrund

- 5.01. Der AN übernimmt jene Kosten im Zusammenhang mit dem Baugrundrisiko welche aus den Ausschreibungsunterlagen (insbesondere das zur Verfügung gestellte Bodengutachten der ZT Rath KG) abzuleiten sowie als allgemein bekannt zu sehen sind. Dazu ist festzuhalten, dass seitens des AN sämtliche Risiken für statische Maßnahmen aus dem Bereich Baugrund übernommen werden. Alle darüber hinaus gehenden Risiken und die damit verbundenen Kosten trägt der AG.
- 5.02. Der AN hat alle sichtbaren und in der Ausschreibung vorgesehenen, sowie im Hinblick auf den Errichtungszeitpunkt erwartbaren und zum damaligen Zeitpunkt gesetzlich und/oder behördlich zugelassenen Altlasten im Abbruch in seiner Kalkulation berücksichtigt.
- 5.03. Der AN hat die Liegenschaft besichtigt und sich über die Lage, Beschaffenheit, die natürlichen Gegebenheiten des Baugrundstückes eingehend informiert. Diesbezüglich trifft daher den AG keinerlei Prüfungs-, Beratungs- oder Warnpflicht. Da der AN alle Möglichkeiten hatte, sich mit den Ausschreibungsunterlagen vertraut zu machen, sind Mehrforderungen aufgrund von nachträglich geäußerten Bedenken über vorgesehene Ausführungen ausgeschlossen.
- 5.04. *Werden Abfälle, Altlasten, kontaminiertes bzw. belastetes Material oder Stoffe der genannten Art im Erdreich vorgefunden, so hat der AG für die sach- und gesetzesgerechte Entsorgung zu sorgen, sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere solche für den Aushub, die Abtragung, den Abtransport, die Zwischenlagerung und die Beseitigung zu tragen und von Seiten der Behörde etwaige erteilte Aufträge unverzüglich auf seine Kosten zu erfüllen. Dieses gilt sinngemäß auch für den Fall der Entdeckung von archäologischen Relikten.*

-
- 5.05.** Der AN hat bei seiner Leistungserbringung sämtliche geltenden Gesetze, Normen und sonstigen Rechtsvorschriften einzuhalten und den AG bei Verstößen insbesondere gegen das Abfallrecht (insbesondere gegen Abfallwirtschaftsgesetze samt Durchführungsverordnungen, Altlastensanierungsgesetz und Wasserrechtsgesetz) ausdrücklich schad- und klaglos zu halten.
- 5.06.** Dem AN ist bekannt, dass seitens des AG vor Baubeginn Arbeiten am Areal auf der Grundlage der Leitungspläne gemäß dem Baurechtsvertrag durchgeführt werden. Diese planlichen Unterlagen sind dem AN bekannt, mit der plangemäßen Herstellung das Einverständnis erklärt.

6.00 Leistungsumfang AN

- 6.01.** Die Leistung ist entsprechend den Vertragsgrundlagen gem. Pkt. 4.00 zu erbringen.
- 6.02.** Beim vertragsgegenständlichen Bauprojekt sind die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) zu beachten. Der AN wird hiermit vom AG mit der Überwachung der Ausführung des Bauvorhabens beauftragt, mithin insoweit zum Projektleiter im Sinne des BauKG so weit zutreffend bestellt. Der AG überträgt dem AN zugleich alle Pflichten, die gemäß BauKG den Bauherrn treffen, also insbesondere die Pflicht zur Bestellung eines fachkundigen Planungs- und Baustellenkoordinators, die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung berücksichtigt werden, die Pflicht zur Erstellung und Anpassung der Vorankündigung, die Pflicht zur Veranlassung der Erstellung und Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie die Pflicht zur Veranlassung der Erstellung und Anpassung der Unterlage für spätere Arbeiten. Die Informationen, die für die Erstellung dieser Unterlage erforderlich sind, hat sich der AN selbst zu beschaffen. Sämtliche Leistungen sind gewissenhaft nach den Anforderungen des BauKG zu erbringen. Dem AN ist bekannt, dass die Koordinatoren rechtzeitig und umfassend zu beauftragen sind und dass darauf zu achten ist, dass die Koordinatoren ihrer Bestellung nachweislich zustimmen. Der AG ist vom AN fortlaufend informiert zu halten. Zu diesem Zweck wird der AG eine Person und/oder ein Unternehmen namhaft machen, die in Folge die Aufgabe einer „begleitenden Kontrolle“ (Baukontrolle) übernimmt.

7.00 Güte und Ausführung der Leistungen

- 7.01.** Der AN verpflichtet sich, unter ausdrücklicher Anerkennung der in diesem Auftrag festgelegten Vorschriften und Bedingungen, sämtliche Arbeiten und Lieferungen nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik, unter Verwendung einwandfreier und zweckmäßiger Materialien, termingemäß auszuführen. Einschränkungen gegenüber der in der Ausschreibung und dem Angebot bedungenen Qualität sind unzulässig. Die Ausstattungs- und Qualitätsdetails sind mit dem AG und der begleitenden Kontrolle – so weit nicht bereits festgelegt – abzustimmen.
- 7.02.** Der AN übernimmt die Haftung, für die Beibringung der für die Fertigstellungsanzeige erforderlichen Unterlagen (z.B. Bauführerbescheinigung, Atteste udgl.) aus seinem Wirkungsbereich sowie für die Einhaltung der Fertigstellungstermine und die dem Widmungszweck entsprechende bau- und betriebstechnische Funktionsfähigkeit des Objektes.

8.00 Subunternehmerregelung

- 8.01.** Die Weitergabe einzelner Arbeiten an Subunternehmer durch den AN ist grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Ausschreibungsbedingungen gestattet. Es dürfen jedoch nur Unternehmen als Subunternehmer eingesetzt werden, die zur Ausübung des entsprechenden Gewerbes berechtigt sind und welche die notwendigen Eignungs- und Zuverlässigkeitskriterien gemäß Bestimmungen der Teilnahmeunterlagen der ersten Verfahrensstufe entsprechen. Für den Wahrheitsgehalt haftet der TU-Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber.
- 8.02.** Als genehmigte Subunternehmer gelten zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung jene Subunternehmer, die vom AN in den Angebotsunterlagen angeführt worden sind. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Vetorechts zu berücksichtigen. Jedenfalls sind aber gemäß § 78 Abs. 1 BVergG. 2018 sowie §§ 80 ff sinngemäß die Regeln einzuhalten und die entsprechenden Unterlagen vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen, in begründeten Ausnahmefällen (terminliche Dringlichkeit) innerhalb von sieben Werktagen nach Aufnahme der Tätigkeit des Subunternehmers. Diese Auskünfte dürfen nicht älter als sechs Monate sein und müssen der auftraggeberseitig eingesetzten begleitenden Baukontrolle vorliegen.
- 8.03.** Vetorecht: Der AG besitzt ein volles Vetorecht für Subunternehmer.
- 8.04.** Ein Wechsel eines derart benannten und genehmigten Subunternehmers oder die Hinzuziehung eines neuen Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und darüber hinaus nur dann zulässig, wenn eine sachliche Notwendigkeit besteht. Der Auftraggeber behält sich vor, die Eignungsnachweise eines solchen Subunternehmers zu überprüfen (analog zu 8.02 dieses Vertrages).
- 8.05.** Jedenfalls unzulässig ist die Sub-Sub-Vergabe von Teilen der Leistung durch einen Subunternehmer an einen Dritten ohne die Zustimmung des Auftraggebers. Für sachlich begründete Ausnahmen gilt der Punkt 8.04 sinngemäß, wobei jedenfalls der AN an den AG berichtspflichtig ist.
- 8.06.** Der AN ist verpflichtet, bei der Einholung von Angeboten auch Firmen zu berücksichtigen, welche vom AG genannt werden. Der AN haftet in allen Fällen (somit auch bei Zustimmung oder Namhaftmachung der Subunternehmen seitens des AG) für den Subunternehmer wie für eigenes Handeln und Verschulden. Insbesondere können in diesem Zusammenhang die Asphaltierungsarbeiten genannt werden, für welche dem AG das Vorschlagsrecht sowie das Einstiegsrecht für ortsansässige Unternehmen eingeräumt wird.
- 8.07.** Bei Verzögerungen, Mangelhaftigkeiten sowie bei Abweichungen des Subunternehmers von Vorgaben des AG an den AN, hat der AN auf Verlangen des AG unverzüglich einen anderen geeigneten Subunternehmer beizuziehen. Ein Wechsel des Subunternehmers berechtigt den AN in keinem Fall zur Geltendmachung von Fristverlängerungen oder Mehrkosten welcher Art auch immer.
- 8.08.** Als Subunternehmer gilt ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.
- 8.09.** Ein wiederholter nicht genehmigter Wechsel eines Subunternehmers oder die wiederholte nicht genehmigte Sub-Sub-Vergabe eines Leistungsteils mit einem Auftragswert über EUR 25.000, – (zzgl. MwSt.) stellt einen Grund zum begründeten Vertragsrücktritt dar.

9.00 Baustellenabwicklung

- 9.01.** Der AN garantiert eine einwandfreie Baustelleneinrichtung mit allen notwendigen Geräten und Maschinen, die zur Herstellung einwandfreier Leistungen notwendig sind.
- 9.02.** Der AN oder ein von ihm beauftragter Subunternehmer ist Bauführer gemäß den rechtlichen Bestimmungen und hat alle daraus resultierenden Leistungen zu erbringen.
- 9.03.** Die reibungslose Zusammenarbeit zwischen allen am Bau beteiligten Firmen muss jederzeit durch den AN gewährleistet werden.
- 9.04.** Der AN macht mit diesem Vertrag folgenden Gesamtprojektleiter und Projektleiter-Stellvertreter namhaft:
- Projektleitung: Ing. Bernd Kohlbacher
 - Projektleitung-Stellvertretung/Bauleitung: Ing. Gerhard Schaunitzer
- 9.05.** Dieser Projektleiter gilt, sobald er dem AG namhaft gemacht worden ist, als vom AN bevollmächtigt, für den AN rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, soweit solche Erklärungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen. Der Projektleiter hat für den AG erreichbar und bei Erfordernis während der Arbeitszeit auf der Baustelle anwesend zu sein. Im Falle seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter für ihn zu bestimmen.
- 9.06.** Eine Änderung dieser Personen kann nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.
- 9.07.** Der AN ist verpflichtet, zu Besprechungen, die der AG einberuft, einen Handlungsbevollmächtigten, mit dem Projekt voll vertrautem Vertreter, im Regelfall den Projektleiter, zu entsenden. Es gilt die vereinbarte Erreichbarkeitsregel von 3 Stunden.
- 9.08.** Mitteilungen des AG an den AN können an den Projektleiter gerichtet werden. Mitteilungen des AN an den AG sind an die Firmenanschrift des AG bzw. nach Namhaftmachung einer externen Baukontrolle an diese zu richten und fortlaufend zu nummerieren. Baustellenrelevanter Schriftverkehr ist in Kopie an den AG zu übermitteln. Für die Einhaltung der Schriftlichkeit reicht auch die Übermittlung per E-Mail.
- 9.09.** Störungen im Bauablauf, welche durch etwaige Verzögerungen in den Lieferungen der Subunternehmer eintreten, berechtigen den AN nicht zu Mehrforderungen. Dies gilt auch für etappenweise Bauführung sowie für eventuell erforderliche zeitliche Unterbrechung, insbesondere während der Winterzeit, soweit diese nicht aus dem Einflussbereich des AG stammen. Störungen im Bauablauf, welche durch schuldhafte Verzögerungen durch den AG, bzw. einen seiner Vertreter verursacht werden, berechtigen den AN zu Mehrforderungen. Eine berechtigte Mehrforderung ist sofort nach Erkennen dem AG schriftlich mitzuteilen.
- 9.10.** Der AG ist berechtigt, Leistungsinhalte und Spezifikationen in geringfügigem Ausmaß zu ändern. Daraus allenfalls resultierende Kostenänderungen und Terminauswirkungen sind seitens des AN unverzüglich bekannt zu geben.
- 9.11.** Zur Überprüfung des vertraglichen Leistungsbildes wird der Auftraggeber eine begleitende Kontrolle einrichten. Der Auftragnehmer ist gegenüber dieser begleitenden Kontrolle auf Verlangen schriftlich und mündlich berichtspflichtig und hat ihr Einsicht in alle

projektrelevanten Unterlagen zu gewähren bzw. auf Verlangen kostenlos Unterlagen in der Regel in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

- 9.12.** Die Projektbearbeitung hat auf einem mit dem Auftraggeber abgestimmten CAD-System des AN zu erfolgen. Alle Pläne und sonstigen Unterlagen sind in Originalversion dem Auftraggeber zweifach auf Papier und in digitaler Form (dwg, plt, pdf bzw alle Originalformate der Office-Programme) zu übergeben.

10.00 Termine

- 10.01.** Vom AN wird einvernehmlich mit dem AG ein Terminplan erstellt und gegengezeichnet, welcher eine Bauzeit von 15 Wochen umfasst.
- 10.02.** Ungeachtet aller sonstigen Rechtsfolgen aus einer Terminverzögerung, steht dem AG das Recht zu, bestimmte Termine zusätzlich zu den unten angeführten in gemeinsamer Abstimmung zu pönalisieren.
- 10.03.** Die wesentlichen Meilensteine sind:
- 10.04.** 1) Fertigstellung Einreichplanung am 28.7.2020
- 10.05.** 2) Baubeginn spätestens erste Septemberwoche 2020 (siehe Punkt 13.03)
- 10.06.** Fertigstellung KW 50 (2020)
- 10.07.** Zur Sicherstellung des Gesamtfertigstellungstermins sind im Terminplan verbindliche Zwischentermine festgelegt, die im beiliegenden zwischen AG und AN abgestimmten Bauzeitplan dargestellt sind.
- 10.08.** Der Auftragnehmer hat alle seine Leistungen so zu erbringen, dass die festgelegten Termine im Ablaufterminplan nicht überschritten werden. Dies hat er auf Aufforderung dem Auftraggeber gegenüber in jedem Leistungsstadium nachzuweisen. Bei drohender Überschreitung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend schriftlich zu informieren und konkrete Vorschläge zur Vermeidung einer Terminüberschreitung zu unterbreiten.
- 10.09.** Vor dem Hintergrund des abgestimmten Bauzeitplanes wird vereinbart, dass die einzelnen Zwischentermine nicht pönalisiert werden. Allerdings hat der AN im Falle der Nichtbenutzbarkeit der im Leistungsumfang liegenden und notwendigen Räumlichkeiten auf eine temporäre Ersatzlösung zu schaffen. Etwaige Kosten dafür trägt der AN.
- 10.10.** Weitere pönalisierte Meilensteine sind: keine

11.00 Fertigstellung - Übernahme

- 11.01.** Die Ab- und Übernahme der Leistungen wird gemäß ÖNORM B 2110 bzw. ÖNORM A 2060 vereinbart.
- 11.02.** Die Feststellung der Fertigstellung der beauftragten Arbeiten ist dem AG unverzüglich zu melden. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Einlangen dieser Fertigstellungsmeldung ist die gemeinsame Ab- und Übernahme/Übergabe des Objektes durchzuführen. Die Vertragspartner

erstellen anlässlich der Ab- und Übernahme/Übergabe eine Niederschrift. Darin sind die vom AG bei der Übergabe festgestellten Mängel aufzunehmen.

12.00 Hafrücklass und Erfüllungsgarantie

- 12.01.** Der Hafrücklass wird mit 3% der bei Abrechnung ermittelten Bruttoauftragssumme festgelegt und kann durch eine abstrakte Bankgarantie einer erstklassigen Österreichischen Bank oder eines erstklassigen Österreichischen Versicherungsinstituts ersetzt werden. Der Hafrücklass kann vom AG für die vereinbarte Gewährleistungsdauer einbehalten werden. Die Laufzeit der Garantie wird mit 3 Jahren ab Übernahme festgelegt.

13.00 Auftragssumme

- 13.01.** Dieser Auftrag wird grundsätzlich als Pauschalpreisauftrag zu nicht veränderlichen Preisen bis Bauende erteilt.
- 13.02.** Die Auftragssumme beträgt € **1.620.000,- exkl. USt.** und umfasst die in den Angebotsunterlagen (Ausschreibung, Angebot zweiter Fassung, Verhandlungsprotokoll und Erstangebot gemäß Punkt 4.00 dieses Vertrages) vereinbarten Leistungsteile. Zusätzlich ist im Pauschalpreis die Errichtung eines Betonfundaments einer Salzsiloanlage enthalten, die Ausführung ist gemäß Schalungs- und Bewehrungsplan (Plan-Nr. 15119001, Planverfasser DI Reinhard Rath, Datum 2015-10-08) durchzuführen.
- 13.03.** Es gilt weiterhin der Vergabevorbehalt für die Durchführung der ausführenden Arbeiten, wie in den Ausschreibungsunterlagen dargelegt. Der AG hat das Recht, bis spätestens 18. August 2020 mit schriftlicher Mitteilung die Unterbrechung bzw. den Abbruch des Vertragsverhältnisses festzustellen. Die Abrechnung der bis dahin angelaufenen Kosten erfolgt gemäß des Kalkulationsansatzes für Planungsleistungen im betreffenden Formblatt (Position C).
- 13.04.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Aufschlüsselung der Rechnungen nach den Vorgaben des Auftraggebers vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben, die sich aus förderungsrelevanten Notwendigkeiten ergeben.
- 13.05.** Im Pauschalpreis sind auch sämtliche, wie immer geartete, vom AN oder durch von ihm beigezogene Subunternehmer zu erbringende Leistungen, insbesondere auch jegliche Nebenleistung nach diesem Vertrag und den Vertragsgrundlagen gem. Punkt 4.00 inbegriffen.
- 13.06.** Festgehalten wird ausdrücklich, dass beim Pauschalpreis keine Änderungen aus dem Titel Kalkulationsirrtum anerkannt werden. Zusatzleistungen darf der AN dem AG nur verrechnen, wenn er dafür direkt vom AG einen schriftlichen Auftrag erhält.
- 13.07.** Der AN übernimmt es als Vertragspflicht gegenüber dem AG, dass er allen seinen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung aus der mit dem gegenständlichen Bauvorhaben zusammenhängenden Steuern, Sozialleistungen, Subunternehmerentlohnungen, etc. gehörig nachkommt und auch diesbezüglich hat er den AG schad- und klaglos zu halten.

14.00 Zahlungsbedingungen

- 14.01.** Der AN ist berechtigt, die Teilzahlungsbeträge gemäß abgestimmtem Zahlungsplan (14.02) in Rechnung zu stellen. Voraussetzung für das Legen einer Teilrechnung ist, dass zum Zeitpunkt der Rechnungslegung die gemäß Zahlungsplan angeführten Leistungen erbracht sind.
- 14.02.** Die Abrechnung erfolgt in drei Teilrechnungen (TR 1 EUR 500.000,- netto mit Fertigstellung Rohbau, Stützen, Dach und Leimbinder voraussichtlich Mitte Oktober 2020, TR 2 EUR 500.000,- netto mit Fertigstellung Fassaden, Böden und Rohinstallationen voraussichtlich Mitte November 2020, Schlussrechnung mit Fertigstellung bzw. Übernahme)
- 14.03.** Teilrechnungen für Pauschalleistungen lt. Zahlungsplan werden binnen 21 Tagen netto - jeweils nach Einlangen der prüffähigen Rechnung bei der Rechnungseingangsstelle - zur Anweisung gebracht.
- 14.04.** Die Schlussrechnung für das Objekt ist nach Übernahme der Gesamtleistung durch den AG vorzulegen. Die Schlussrechnung wird innerhalb von 45 Tagen nach Einlangen der prüffähigen Rechnung bei der Rechnungseingangsstelle zur Anweisung gebracht.
- 14.05.** In den oben genannten Fristen ist die Rechnungsprüffrist bereits inkludiert.
- 14.06.** Ein Vorbehalt von Nachforderungen ist nicht möglich, die Schlussrechnung ist daher vom AN mit folgender Klausel zu versehen:
- "Wir erklären unter Verzicht auf Nachtragsforderungen, dass mit der Ausbezahlung der Rechnungssumme unsere sämtlichen Forderungen aus dem gegenständlichen Vertrag erfüllt sind, und dass wir unseren Verpflichtungen gegenüber Dritten hinsichtlich des gegenständlichen Auftrages vertragsgemäß nachgekommen sind."*
- 14.07.** Hinsichtlich möglicher Mehr- und Minderleistungen, die zwischen AN und AG vereinbart werden, wird folgende Regelung vereinbart: Generell soll eine faire, marktkonforme Preisauswirkung von Mehr- und Minderleistungen im Sinne einer guten Zusammenarbeit angestrebt werden. Falls diesbezüglich seitens der AG-Vertretung Zweifel entstehen, stimmt der AN zu, dass bei Bedarf Massenrechnungen offengelegt werden und die Positionspreisliste auf Stand Angebot zweiter Fassung als Kalkulationsgrundlage dient. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, dass bei Bedarf Subunternehmerangebote offengelegt werden.

15.00 Gewährleistung / Haftung

- 15.01.** Für die erbrachten Leistungen leistet der Auftragnehmer Gewähr. Die Gewährleistung beträgt allgemein 73 Monate und beginnt lt. ÖNORM zu laufen. Darüber hinaus gilt als vereinbart, dass die Gewährleistungsfrist für so genannte „abdichtende Gewerke“ (z.B. Schwarzdecker udgfm.) auf zehn Jahre erhöht wird. Für jede Gewährleistungsfrist gilt, dass für die jeweils halbe Laufzeit eine Beweislastumkehr vereinbart ist.
- 15.02.** Fehlerhafte Leistungen hat der Auftragnehmer binnen angemessener Frist zu beheben. Die Mängelbehebung – ausgenommen der Austausch von Verbrauchs- und Verschleißmaterialien – erfolgt innerhalb der genannten Gewährleistungsfristen für den Auftraggeber kostenlos.
- 15.03.** Der AN trägt die volle Verantwortung und Haftung für sämtliche Unfälle, Schäden und Nachteile, die von ihm im Zuge der Durchführung des Bauvorhabens zu vertreten sind.

-
- 15.04.** Der AN erklärt ausdrücklich, über die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Fachunternehmen, Subunternehmen und Hilfskräfte in ausreichendem Maße zu verfügen, so dass er in der Lage ist, die von ihm übernommenen Leistungen fachlich einwandfrei und termingemäß durchzuführen.
 - 15.05.** Der AN ist für die Einhaltung aller baupolizeilichen Bestimmungen in Bezug auf die bauliche Herstellung, soweit ihm diese im Zuge der Angebotserstellung bekanntgegeben wurden, verantwortlich.

16.00 Beendigung des Vertrages

- 16.01.** Eine Änderung der Rechtsform sowie eine allfällige Rechtsnachfolge auf Seiten des AG berührt den Bestand dieses Vertrages auch dann nicht, wenn der Übergang nur teilweise erfolgt. Der AN ist verpflichtet, das Vertragsverhältnis unverändert fortzusetzen.
- 16.02.** Der AG kann aus wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis beenden. Als wichtiger Grund gilt unter anderem auch, wenn trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist und erteilter Abmahnung in Schriftform die Termine laut Terminplan seitens des AN nicht eingehalten werden und der Endtermin objektiv gefährdet ist. Im Fall des Vertragsrücktritts sind die bereits ordnungsgemäß erbrachten und auf der Baustelle montierten bzw. verarbeiteten Teilleistungen zu bewerten.
- 16.03.** Im Falle der durch den AN zu vertretenden Vertragsauflösung sind die für die Bewertung allenfalls erforderlichen Sachverständigenkosten durch den AN zu tragen.
- 16.04.** Die Beendigung des Vertragsverhältnisses ist in jedem Fall schriftlich zu erklären.

17.00 Gefahrtragung – Versicherung

- 17.01.** Der AG schließt eine Bauherrenhaftpflichtversicherung ab. Die Polizen werden vor Baubeginn auf Wunsch dem AN vorgelegt. Der AN hat gemäß Teilnahmeunterlagen eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und dem AG bei Aufforderung den Abschluss nachzuweisen, so dies noch nicht erfolgt ist.

18.00 Ergänzende Vertragsbestimmungen

- 18.01.** Der Vertrag wird erst nach rechtsgültiger Unterfertigung durch alle Vertragspartner gültig und rechtswirksam.
- 18.02.** Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als von vornherein oder nachträglich unwirksam, unmöglich oder unzulässig erweisen, so sind sie durch Regelungen zu ergänzen, die den betreffenden Bestimmungen inhaltlich gleich oder möglichst nahekommen. Die Gültigkeit des Vertrages wird dadurch nicht berührt.
- 18.03.** Allfällige Abänderungen des Vertragsverhältnisses in beiderseitigem Einvernehmen sind ebenso wie der Hauptauftrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen solcher Art

sind unwirksam, ebenso die mündliche Abbedingung dieses Vertrages. Das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform bedarf der Schriftlichkeit.

- 18.04.** Mit der Unterfertigung dieses Auftrages erklärt sich der AN mit allen Punkten dieses Vertrages vollinhaltlich einverstanden. Einseitig vorgenommene Änderungen und Zusätze gelten als nicht gesetzt und sind unwirksam.
- 18.05.** Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem österreichischen Recht.
- 18.06.** Von diesem Auftragsschreiben erhält der AN 2 Exemplare, wovon nach Gegenzeichnung durch den AG 1 Stück beim AG verbleibt und 1 Stück rechtsgültig unterfertigt an den AN zu retournieren ist.
- 18.07.** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich gemacht wurden, gegenüber unbeteiligten Dritten.
- 18.08.** Der Gerichtsstand ist Leoben.

Mürzzuschlag, am 10. Juli 2020

Längenwang, am 10. Juli 2020

.....
AUFTRAGGEBER

.....
AUFTRAGNEHMER

Der gegenständliche Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschlossen.

Datum: 09-07-2020—GZ: 010/81/2020

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09. Juli 2020

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Schulstartgeld 2020/21 - Richtlinien

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe der Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit geringem Einkommen, durch Zuerkennung eines Schulstartgeldes für ihre schulpflichtigen Kinder für die 1. und 5. Schulstufe. Durch diese einmalige Förderung sollen die Kosten für den Schulbeginn abgedeckt werden. Als Grundlage gelten die Richtlinien für Schulstartgeld 2020/21 (Beilage D) des Referentenberichtes.

Informationen dazu werden in der Juli Ausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht. Die Auszahlung erfolgt im Monat September 2020 nach Vorlage der Rechnungen für Schulmaterial bis zu einer Höhe von € 100,00 in Form von Mürztafeln. Die Anträge werden im Bürgerservice (Sozialreferat) aufgelegt und bearbeitet.

Rechtslage

Die Auszahlung des Schulstartgeldes ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Es ist mit Ausgaben in der Höhe von rund € 2.000,-- zu rechnen. Diese Ausgaben sind unter der Haushaltsstelle 1/4290/7681 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in seiner Sitzung vom 09. Juni 2020 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Richtlinien für Schulstartgeld 2020/2021 (Beilage D) gemäß dem Sachverhalt zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Richtlinien für Schulstartgeld 2020/2021 (Beilage D), wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

RICHTLINIEN

für Schulstartgeld 2020/21 (GR-B. vom 09.07.2020)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit geringem Einkommen, durch Zuerkennung eines Schulstartgeldes für ihre schulpflichtigen Kinder für die 1. und 5. Schulstufe. Nach einmaliger Vorlage der gesammelten Rechnungen wird das Schulstartgeld bis zu einer Höhe von maximal € 100,00 in Form von Mürztafern (gerundet auf Ganze) refundiert. Durch diese einmalige Förderung sollen die Kosten für den Schulbeginn abgedeckt werden.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Personen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

1. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die in einem gemeinsamen Haushalt leben und deren Einkommen nicht höher als € 1.286,00 bzw. € 1.929,00 (Richtwerte lt. Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark 2020/2021) ist, erhalten ein Schulstartgeld für ihre schulpflichtigen Kinder in der Höhe von maximal € 100,-- in Form von Mürztafern (gerundet auf Ganze).

Die Beträge beziehen sich auf Nettoeinkommen.

Diese Richtsätze erhöhen sich um € 385,00 für jedes im Haushalt lebende Kind bei Bezug der Familienbeihilfe des Bundes.

4. Verfahren/Ablauf

1. Ansuchen um Zuwendung sind schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen um Schulstartgeld)) bis spätestens 30. September 2020 ebendort einzubringen.
2. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizugeben:
 - Einkommensnachweise nicht älter als 6 Monate
 - aktuelle Rechnungen für Schulbedarf
 - und nach Aufforderung eine Schulbesuchsbestätigung.
3. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und Erfüllung der gültigen Richtlinien.
4. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, die Abteilung Soziales, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.

5. Verwirken der Förderungen

Bei Fristversäumnis verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf Corona-Soforthilfe für Privatpersonen, wenn der Antragsteller die Zuwendung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben über Umstände die für die Gewährung maßgebend waren, erhalten hat, so ist er verpflichtet diese zurückzuzahlen

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Auszahlung des Schulstartgeldes ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag,

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.Juli 2020

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Johannes Brahms Musikschule – Neufestsetzung
der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2020/2021

Sachverhalt

Seitens der Steiermärkischen Landesregierung wurde eine Erhöhung der Musikschulgebühr für die 49 öffentlich-rechtlichen kommunalen Musikschulen für das Schuljahr 2020/2021 um 2,3% empfohlen. Diese Erhöhung ist jedoch nicht mehr Förderungsvoraussetzung.

Laufende Kostensteigerungen machen eine Erhöhung der Musikschulgebühren an der Johannes Brahms Musikschule dennoch erforderlich. Die Erhöhung der Musikschulgebühren für 2020/2021 soll in Höhe der Inflationsrate (laut WKO Statistik für 2020) um 1,5% erfolgen.

Die Jahresgebühr im Schuljahr 2020/2021 beträgt demnach für ordentliche Hauptfachschüler/innen, geboren nach dem 14.9.1996 EUR 481,00 (EUR 48,10 monatlich).

Erwachsene, geboren vor dem 14.9.1996 bezahlen als ordentliche sowie als außerordentliche Hauptfachschüler/innen eine Jahresgebühr von EUR 930,00 (93,00 monatlich).

Die Jahresgebühr für die Musikalische Früherziehung, Eltern-Kind-Musizieren und alle weiteren Kursfächer ab einer Gruppengröße von 6 Schüler/innen beträgt EUR 239,00 (23,90 monatlich).

Für Kursfächer mit einer Gruppengröße von 4-5 Schüler/innen beträgt die Jahresgebühr EUR 357,00 (35,70 monatlich).

Der von den Gemeinden zu leistende jährliche Gemeindebeitrag erhöht sich für ordentliche Hauptfachschüler/innen, geboren nach dem 14.9.1996 von EUR 485,00 auf EUR 492,00.

Der jährliche Gemeindebeitrag für Erwachsene, geboren vor dem 14.9.1996 im Hauptfach beträgt EUR 370,00.

Der jährliche Gemeindebeitrag für Kursfächer beträgt jährlich EUR 116,00 (Kursfach ab 6 Schüler/innen) bzw. EUR 227,00 (Kursfach 4-5 Schüler/innen).

Der Gemeindebeitrag ist an das Land Steiermark zu entrichten bzw. wird von der Fördersumme abgezogen.

Die Leihgebühr für Instrumente bleibt mit EUR 8,- pro Monat unverändert.

Soziale Härtefälle werden wieder von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Bereich Soziales entsprechend berücksichtigt. Voraussetzung für die Erziehungsberechtigten ist der Erhalt der Schulkostenbeitragsermäßigung vom Land Steiermark.

Rechtslage

Die Schulkostenbeiträge (Elternbeiträge) werden auf Grund der „Allgemeinen Richtlinien“ für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen vom Land Steiermark mit einem Maximalbetrag empfohlen und unterliegen dem freien Beschlussrecht des Gemeinderates gem. § 43 (1) Stmk GemO. Die Festsetzung der tatsächlichen Erhöhung fällt in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Schulträgergemeinde.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Erhöhung der Schulkostenbeiträge um 1,5% lt. Inflationsrate ist mit Mehreinnahmen von ca. EUR 2.700,00 zu rechnen. Ein eventueller Schülerrückgang bedingt durch die Corona-Krise bzw. durch die demografische Entwicklung und dem damit verbundenen Rückgang an Einnahmen ist derzeit noch nicht abschätzbar.

Antrag

Der Gemeinderat möge die um 1,5% erhöhten Musikschulgebühren (wie im Sachverhalt angeführt) für das Schuljahr 2020/2021 beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09. Juli 2020

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Corona-Soforthilfe für Privatpersonen

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Müzzzuschlag möchte mit einer Corona-Soforthilfe für Privatpersonen in einer Maximalhöhe von € 500.- pro Haushalt, all jenen unselbständig erwerbstätigen Personen mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Müzzzuschlag, welche mit Stichtag 28. Februar 2020 beschäftigt waren und aufgrund der Corona-Krise im Zeitraum von 1. März bis 31. Juli 2020 mindestens drei Monate arbeitslos iSd § 12 AIVG waren, finanzielle Unterstützung zukommen lassen. Die Förderhöhe beträgt pro Haushalt € 250.- und zusätzlich für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind € 100.-. Fördervoraussetzung ist, dass das Gesamteinkommen € 1.066,65 für Alleinstehende bzw. € 1.572,00 für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und Lebensgemeinschaften nicht überschritten wird. Diese Beträge beziehen sich auf das Bruttoeinkommen und erhöhen sich um € 385,00 für jedes im Haushalt lebende Kind bei Bezug der Familienbeihilfe. Neben dieser Corona-Soforthilfe darf keine Corona-Bundesförderung in Anspruch genommen werden. Als Grundlage gelten die Richtlinien für die Corona-Soforthilfe für Privatpersonen (Beilage E) des Referentenberichts.

Rechtslage

Die Auszahlung der Corona-Soforthilfe für Privatpersonen ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Müzzzuschlag und liegt gem. § 43 (1) Stmk GemO im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtausgaben in der Höhe von maximal € 10.000.- sind auf der Haushaltsstelle 1/4290/7681 gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in seiner Sitzung vom 09. Juni 2020 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Richtlinien für die Corona-Soforthilfe für Privatpersonen (Beilage E) gemäß dem Sachverhalt zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Richtlinien für die Corona-Soforthilfe für Privatpersonen (Beilage E), wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

RICHTLINIEN

Corona-Soforthilfe für Privatpersonen (GR-B. 09.07.2020)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag unterstützt nach Maßgabe dieser Richtlinien unselbständig erwerbstätige BewohnerInnen der Stadt, welche durch die Corona-Krise arbeitslos geworden sind.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten unselbständig erwerbstätige Personen mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, welche mit Stichtag 28. Februar 2020 beschäftigt waren und aufgrund der Corona-Krise im Zeitraum von 1. März bis 31. Juli 2020 mindestens drei Monate arbeitslos iSd § 12 AIVG waren.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

Unselbständig erwerbstätige Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die in einem gemeinsamen Haushalt leben, erhalten eine Corona-Soforthilfe für Privatpersonen in Höhe von € 250,00 pro Haushalt und zusätzlich je € 100,00 für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird, sofern das Gesamteinkommen € 1.066,65 für Alleinstehende bzw. € 1.572,00 für Ehepaare nicht überschreitet.

Diese Beträge beziehen sich auf Bruttoeinkommen und erhöhen sich um € 385,00 für jedes im Haushalt lebende Kind bei Bezug der Familienbeihilfe.

Die Maximalsumme der Corona-Soforthilfe für Privatpersonen ist mit € 500,00 limitiert. Neben der Corona-Soforthilfe der Stadtgemeinde Mürzzuschlag darf keine Corona Bundesförderung in Anspruch genommen werden.

4. Verfahren/Ablauf

1. Ansuchen um Zuwendung sind schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen um Corona-Soforthilfe für Privatpersonen) bis spätestens 31. August 2020 ebendort einzubringen.
2. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Nachweis eines aufrechten Dienstverhältnisses bis 28. Februar 2020 mittels Gehaltszettel
 - Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen mit Eintritt der Arbeitslosigkeit des Antragstellers
 - AMS-Bezüge für mindestens drei Monate im Zeitraum von 1. März bis 31. Juli 2020
 - aktuelle Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe
 - Haushaltsbestätigung (im Bürgerbüro erhältlich)
3. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und Erfüllung der gültigen Richtlinien nach der erforderlichen Beschlussfassung.

5. Verwirken der Förderungen

Bei Fristversäumnis verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf Corona-Soforthilfe für Privatpersonen, wenn der Antragsteller die Zuwendung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben über Umstände die für die Gewährung maßgebend waren, erhalten hat, so ist er verpflichtet diese zurückzuzahlen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Corona-Soforthilfe für Privatpersonen ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und wird mit € 10.000.- limitiert. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag,

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09. Juli 2020

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Stärkung der regionalen Kaufkraft

Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. Mai 2020 wurde die Auflage von geförderten Mürztaler Wertgutscheinen beschlossen.

Um den Umsatz in den Mürzzuschlager Betrieben nach der Corona-Zwangspause und den darauffolgenden weiteren Einschränkungen wieder anzukurbeln und für die MürzzuschlagerInnen einen Anreiz zu schaffen, um „zu Hause“ einzukaufen, wurden von Seiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag EUR 20.000,- für die Mürztaler Wertgutschein – Aktion zur Verfügung gestellt.

Die Gutscheine waren innerhalb kürzester Zeit verkauft, die Mürzzuschlager Unternehmen haben rückgemeldet, dass der dadurch erzeugte Umsatz kurzfristig spürbar war, die Einkaufsbereitschaft war hoch. Nun soll die Unterstützung der heimischen Wirtschaft und der damit verbundenen Arbeitsplätze in der selben Form nochmals wiederholt werden, die dafür erforderlichen EUR 20.000,- sind im laufenden Budget unter den Wirtschaftsförderungsmitteln vorhanden und gedeckt.

Modalitäten:

Mürztaler Wertgutschein Aktion:

- Gesamtvolumen: der Ausgabe an geförderten Mürztaler Wertgutscheinen: EUR 100.000,-
- Fördersumme: EUR 20.000,-
- Höchst-Einkaufssumme pro Person (Endverbraucher): EUR 100,-. Die Gutscheine sollen vorrangig an Kunden verkauft werden, die bisher noch keine Gelegenheit zum Erwerb von geförderten Mürztaler Gutscheinen hatten.
- Aktionszeitraum: 01. August 2020, solange bis die Höchstsumme von EUR 100.000,- erreicht ist, maximal jedoch bis 30. September 2020.
- Kaufbedingungen: Das Angebot ist ausschließlich Endverbrauchern vorbehalten, für Einkäufe für den privaten Zweck. Unternehmenseinkäufe sind ausgenommen. Online-Bestellungen der Gutscheine über die Webseite der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist für diese Aktion nicht möglich (Grund: Zahlungsabwicklung).
- Ausgabestelle: Mürzzuschlag Agentur, Wiener Straße 13, 8680 Mürzzuschlag (Tourismusbüro/WinterSportMuseum). Keine weiteren Ausgabestellen!
- Förderung: Die Fördersumme wird nach Ablauf des Aktionszeitraumes, frühestens ab 01. August 2020, ausbezahlt. Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach den tatsächlich verkauften Mürztaler Wertgutscheinen im Rahmen der Aktion (20 % der tatsächlichen Verkaufssumme, maximal EUR 20.000,-)

Die Mürztaler Wertgutscheine können in allen Mürzzuschlager Geschäften eingelöst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der vorgesehene Betrag ist unter der Haushaltsstelle 1/7820/7551 bedeckt.

Antrag

Der Gemeinderat möge der Förderung von maximal EUR 20.000,- der im Sachverhalt geschilderten Mürztaler Gutscheine Aktion zur Stärkung der regionalen Kaufkraft zustimmen.



Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung

(Dringlichkeitsantrag) gem. §34 Abs. 1 lit.b der
Stmk.Gemeindeordnung 1967

eingbracht von Gemeinderätin Ilse Schmalix

Mürzzuschlag, 9.7.2020

Betrifft:

Sommergerechte Ausstattung der Wiesenfläche
im Außenbereich des Hallenbades

Das Hallenbad in Mürzzuschlag verfügt über eine großzügige Wiesenfläche, die von den BenutzerInnen des Bades im Sommer nicht genutzt werden kann. Diese Fläche verfügt über keinerlei schattenspendende Bepflanzungen, keine bequemen Sonnenliegen guter Qualität, keine großflächigen Sonnenschirme oder Tischchen mit Sonnenliegen.

Von Kinderfreundlichkeit kann in diesem Bereich überhaupt keine Rede sein.

Der Außenbereich eines Hallenbades soll in den Sommermonaten zum Genießen für Eltern mit Kindern und auch erholungssuchenden Personen einladen. Für unsere Kinder könnte ein Spielbach oder ähnliches ein tolles Erlebnis sein.

Antrag:

1.) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschließt noch für diesen Sommer bequeme Sonnenliegen und Sonnenschirme anzuschaffen und diese den BesucherInnen unseres Hallenbades kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2.)

In weiterer Folge soll dieser Außenbereich besucherfreundlich für Alle ausgestattet werden.

Ilse Schmalix
Die Grünen